

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Einzelhandelsbetriebe

Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet (GE) nur als zu- und untergeordneter Teil eines im Gebiet produzierenden und / oder verarbeitenden Gewerbebetriebes und als Versandhandel zulässig (§ 1 Abs. 5 bzw. 9 BauNVO).

1.2 Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.3 Maximale Höhe baulicher Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen (H = 12 m) ist die Oberkante der im Plangebiet gelegenen Straße (Zum Kienmoor), mittig vor dem jeweiligen Baukörper.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 30 m festgesetzt.

1.4 Gewerbegebiet

Im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691 "Emissionskontingenterierung" je m^2 der Betriebsfläche weder tags (6:00 - 22:00) noch nachts (22:00 - 6:00) überschreiten.

Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im festgesetzten Gewerbegebiet.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung (Schalltechnische Prognose) nachzuweisen.

1.5 Wohnungen im Gewerbegebiet

Im Bereich von der östlichen Plangebietsgrenze bis zur Abgrenzung der 40 m - Baubeschränkungszone (gemäß § 24 (2) NStRG) sind Betriebswohnungen (für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen u.ä.) im Plangebiet nicht zulässig.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.6.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Auf der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten anzupflanzen. Es sind insgesamt mindestens vier Arten zu verwenden. Der Mindestanteil je Art muss 10 % betragen. Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 m^2 festgesetzt. Abgängige Gehölze sind gemäß der Pflanzliste zu ersetzen.

Innerhalb der Flächen sind Anlagen zum Versickern und Verdunsten von Oberflächenwasser zulässig. Diese Anlagen sind als naturnahe Versickerungsmulden zu gestalten.

1.6.2 Festgesetzte Einzelbäume

Im Umkreis von 3 m vom Stammfuß der festgesetzten Einzelbäume sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzpflanzung gemäß Pflanzliste vorzunehmen.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus spinosa (Schlehe)
Betula pendula (Hängebirke)	Quercus petraea (Traubeneiche)
Corylus avellana (Haselnuss)	Quercus robur (Stieleiche)
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Rosa canina (Hundsrose)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Frangula alnus (Faulbaum)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Populus tremula (Zitterpappel)	

2 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

2.1 Begrünung und Baugrundstücke

Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 100 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbau von der Pflanzliste aus 1.6.2 zu pflanzen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

2.2 Stellplätze

Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien anzulegen (Rasenlochsteine, Schotterrasen, etc.).

2.3 Oberflächenwasser

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist, auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich zu versickern.

3 Hinweise

3.1 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

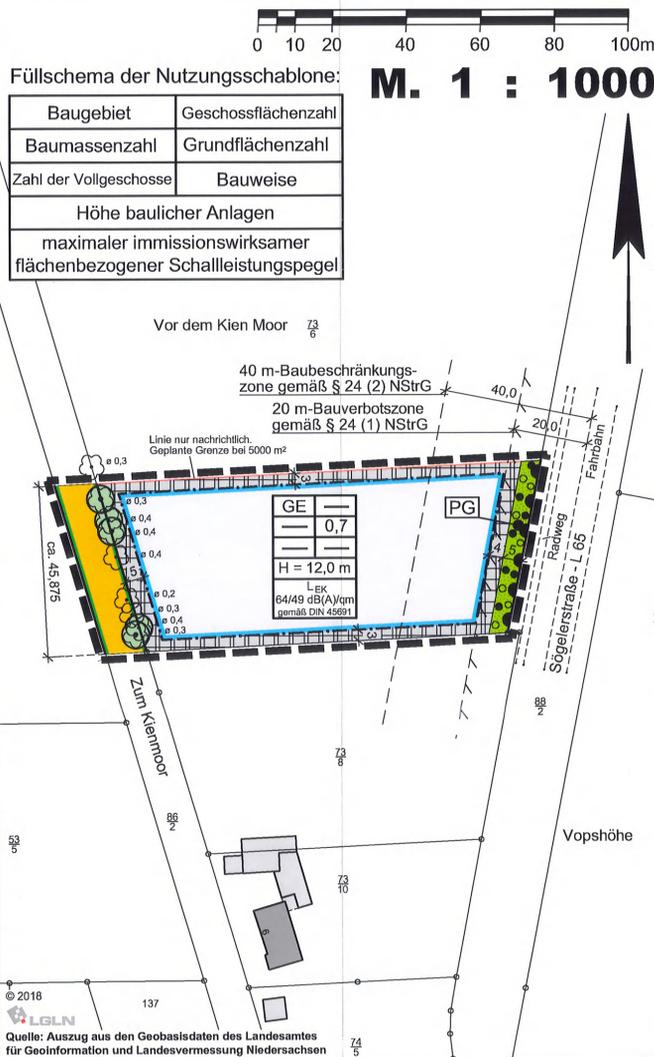
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.2 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

3.3 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sögel (Ludmillenhof, 49751 Sögel) eingesehen werden.



3.4 Artenschutz
Die Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freifächenvögel, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli, stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen oder sonstige Gehölzarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September, durchgeführt werden. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen bzw. Quartieren unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.
Vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von gehölzbrütenden Vogelarten und/oder von Fledermäusen genutzt werden.

3.5 Einfriedung entlang der L 65
Das Plangebiet ist entlang der L 65 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStRG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStRG und § 16 NBauO).

3.6 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 12 in der Begründung vom 21.01.2020 dargelegt sind.

3.7 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 20 m-Bauverbotszone:
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStRG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStRG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

4.2 40 m-Baubeschränkungszone:
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStRG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Gemäß § 24 Abs. 2 NStRG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hüven diesen Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.
Hüven, den 21.01.2020
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 13.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 04.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hüven, den 21.01.2020
Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12
Werlte, den 21.01.2020

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 27.11.2019 bis 27.12.2019 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Hüven, den 21.01.2020
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Hüven, den
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Hüven hat den Bebauungsplan Nr. 12 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.01.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.
Hüven, den 21.01.2020
Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" der Gemeinde Hüven ist gemäß § 10 BauGB am 28.02.2020 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 12 ist mit Bekanntmachung am 28.02.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Hüven, den 28.02.2020
Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
Hüven, den
Bürgermeisterin

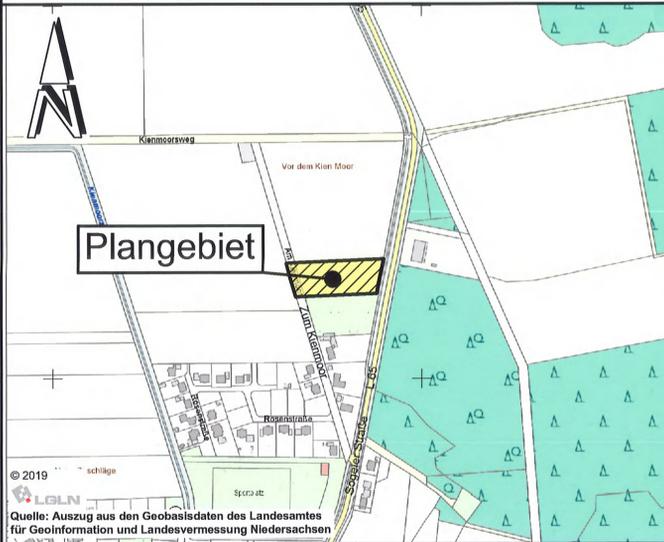
Planunterlage für einen Bebauungsplan
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2018
Planunterlage erstellt von: Auftragsnummer: 180454
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
e-mail: info@vermessung-haarmann.de
Gemarkung: Hüven
Flur: 1
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.04.2018).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Dörpen, den 29.01.2020
ÖbV Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsstelle)
(Unterschrift)

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

- Art der baulichen Nutzung**
GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
0,7 GRZ Grundflächenzahl (siehe textl. Fests. 1.2)
12,0 m H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
64/49 L_{EK} Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel tags / nachts gemessen in dB(A)/qm) (gemäß DIN 45691)
- Bauweise, Baugrenzen**
Baugrenze
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
überbaubare Grundstücksflächen
- Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**
PG Private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 12

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



Gemeinde Hüven
Schulstraße 3
49751 Hüven

Bebauungsplan Nr. 12
" Gewerbegebiet Kienmoor "
Mit örtlichen Bauvorschriften
BBP12.DWG

Gemeinde Hüven

Landkreis Emsland



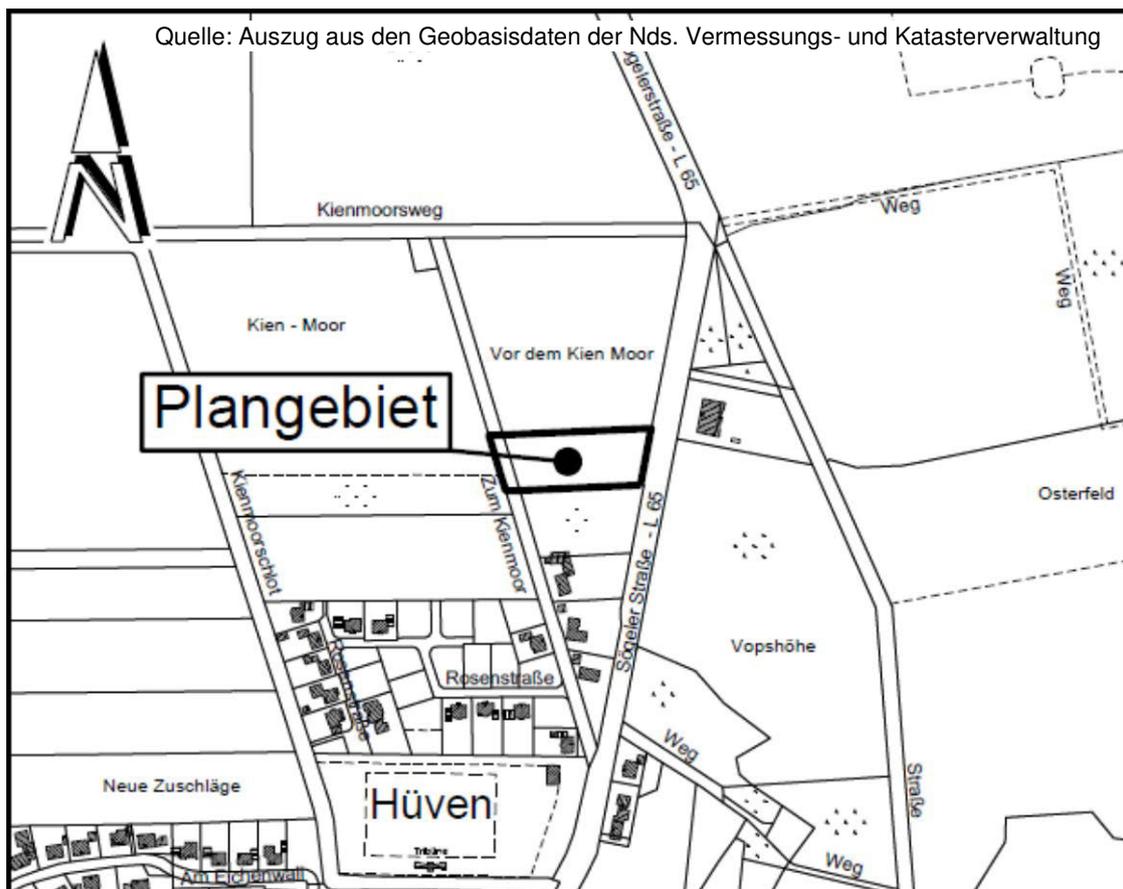
Begründung mit Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 12

„Gewerbegebiet Kienmoor“

der Gemeinde Hüven

Mit örtlichen Bauvorschriften



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel. : 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail : r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
3 INHALT DES PLANES	6
3.1 PLANUNGSKONZEPT	6
3.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.4 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	8
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß. § 84 ABS. 3 NBAUO	8
3.6 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
3.7 ERSCHLIEßUNG VER- UND ENTSORGUNG	9
3.7.1 Verkehrliche Erschließung.....	9
3.7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	9
3.7.3 Energieversorgung	11
3.7.4 Abfallbeseitigung	11
3.7.5 Telekommunikation	11
4 UMWELTBERICHT	11
4.1 EINLEITUNG	11
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	11
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	12
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	17
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	17
4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld (Gebietsart) / Schutzbedürftigkeit	17
4.2.1.2 Immissionssituation.....	17
4.2.1.3 Erholungsfunktion	18
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	19
4.2.2.1 Naturraum	19
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild.....	19
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	20
4.2.2.4 Klima / Luft.....	20
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften.....	21
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.3 NULLVARIANTE.....	24
4.4 PROGNOSE.....	24
4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	24
4.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet.....	25
4.4.1.2 Gewerbliche Immissionen.....	26
4.4.1.3 Erholungsfunktion	27
4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	27
4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	28
4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	28

4.4.2.2	Fläche / Boden / Wasser	29
4.4.2.3	Klima / Luft	30
4.4.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	31
4.4.2.5	Wirkungsgefüge	35
4.4.2.6	Risiken für die Umwelt	36
4.4.3	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften.....	36
4.4.3.1	Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000).....	36
4.4.3.2	Besonderer Artenschutz.....	36
4.4.3.3	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).....	36
4.4.4	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe.....	36
4.4.5	Wechselwirkungen	37
4.4.6	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete	37
4.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes	37
4.5	MAßNAHMEN	38
4.5.1	Immissionsschutzregelungen	38
4.5.2	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft.....	39
4.5.3	Eingriffsregelung / Kompensationsmaßnahmen	39
4.5.4	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen	43
4.5.4.1	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	43
4.6	AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB.....	43
4.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	44
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	44
4.8.1	Methodik	44
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	45
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	45
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis	47
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	47
6	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	49
7	VERFAHREN.....	49
8	ANLAGEN.....	50

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ der Gemeinde Hüven liegt nördlich der Ortslage von Hüven. Es umfasst den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 73/6 der Flur 1, Gemarkung Hüven und bezieht darüber hinaus im Westen einen Abschnitt der Straße „Zum Kienmoor“ mit ein. Im Osten wird das Gebiet durch die Sögeler Straße (L 65) begrenzt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,55 ha und wird, den Straßenabschnitt ausgenommen, gegenwärtig als Acker genutzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Gemeinde Hüven liegen konkrete Nachfragen nach Gewerbegrundstücken vor. Die jüngste Gewerbeentwicklung hat sich vorrangig südlich der Ortslage im Bereich „Süderesch“ entwickelt. Hier wurde der vorhandene Gewerbebestandort im Rahmen mehrerer Bauleitpläne (Bebauungspläne Nr. 8, 10, 11) stetig erweitert. Die hier vorhandenen Flächen sind jedoch vollständig vergeben und bebaut. Die Gemeinde benötigt daher weitere Flächen, die sie Gewerbetreibenden anbieten kann. Flächen im Anschluss an den dortigen Gewerbebestandort stehen der Gemeinde jedoch derzeit nicht zur Verfügung.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel sind nördlich der Ortslage Hüven beidseitig der Landesstraße 65 im Anschluss an eine hier vorhandene gewerbliche Nutzung weitere Flächen als Gewerbegebiet dargestellt. Hiervon konnte nun die südliche Teilfläche in einer Größe von ca. 5.000 qm von der Gemeinde erworben werden.

Die Flächen sind derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für die geplante gewerbliche Bebauung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland ist für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen eine nachrichtliche Darstellung als vorhandener Siedlungsbereich bzw. bauleitplanerisch abgesicherter Bereich enthalten.

Direkt östlich angrenzend verläuft die Landesstraße 65, die im RROP als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt ist.

Insgesamt liegt die Ortschaft Hüven außerdem gemäß RROP in einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung. Erhebliche Auswirkungen auf dieses Vorbehaltsgebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet, einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen, als Gewerbegebiet dargestellt.

Die L 65 ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt, an die sich östlich als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche anschließt.

Die südlich angrenzenden Flächen sind als gemischte Baufläche und die westlich angrenzenden Flächen als Wohnbaufläche dargestellt.

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist damit entsprochen.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und wird fast vollständig ackerbaulich genutzt. Am Westrand befinden sich an der Straße „Zum Kienmoor“ mehrere Einzelbäume. Die ackerbauliche Nutzung setzt sich ansonsten auch nach Norden, Westen und Süden fort.

Im Osten wird das Gebiet durch die Sögeler Straße (L 65) begrenzt. Die Straße wird an der Westseite von einem Rad- und Fußweg mit Gehölzstreifen begleitet. Östlich der Landesstraße schließt sich ein Lager der Raiffeisenwarengenossenschaft an. Südlich davon liegt eine Waldfläche.

Südlich in ca. 70 m Entfernung befinden sich im Außenbereich gelegene Wohngebäude.

Das nächste allgemeine Wohngebiet liegt südwestlich des Plangebietes und hat einen Abstand von ca. 90 m.

3 Inhalt des Planes

3.1 Planungskonzept

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll im Bereich einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel dargestellten Gewerbegebietsfläche ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, da die bestehenden Gewerbeflächen vergeben sind und eine entsprechende Nachfrage besteht.

Das Plangebiet ist durch die westlich angrenzend verlaufende Gemeindestraße „Zum Kienmoor“ erschlossen. Diese hat südlich des Plangebietes im Bereich der Ortslage Anschluss an die Landesstraße 65.

Zur Eingrünung nach Osten, zur Landesstraße 65 hin, wird eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Eine Eingrünung nach Süden wird nicht vorgenommen, weil sich hier in ca. 70 m Entfernung Bebauung anschließt. Nach Norden wird ebenfalls keine Eingrünung festgesetzt, da sich hier im Flächennutzungsplan weitere dargestellte Gewerbegebietsflächen befinden, die mittelfristig für die weitere Gewerbegebietsentwicklung herangezogen werden sollen. Um die Eingrünung des Gebietes nach Westen sicherzustellen, werden die hier im Bereich der Straße „Zum Kienmoor“ befindlichen Bäume weitestgehend zum Erhalt festgesetzt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet oberflächlich versickert.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll im Bereich eines im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes die gewerbliche Entwicklung von Hüven weitergeführt werden. Das Plangebiet wird auf Grund des unter Punkt 1 dargelegten Bedarfs bzw. der konkreten Nachfrage als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Derartige Betriebe sollen sich im Plangebiet ansiedeln.

Emissionskontingente

Unter Berücksichtigung des schalltechnischen Berichtes der Zech Ingenieurgesellschaft mbH (Anlage 1) wird das Gewerbegebiet hinsichtlich der Art der Betriebe bzw. des Emissionsverhaltens durch die Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} (gemäß DIN 45691) gegliedert. Damit werden die Belange des Schallschutzes für die vorhandene Nachbarschaft angemessen berücksichtigt.

Die Gliederung erfolgt im vorliegenden Fall gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, nach dem eine Gliederung auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander erfolgen kann. Ein Gewerbegebiet in dem nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden können, ist im Bebauungsplan Nr. 4 „Liland“ (rechtskräftig seit dem 15.07.1989) der Gemeinde Hüven festgesetzt.

Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art. Damit sind grundsätzlich auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht gemäß § 11 (3) BauNVO in ein entsprechendes Sondergebiet oder Kerngebiet gehören.

Aus diesem Grund könnte sich im Plangebiet eine Nutzung entwickeln, die nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Hüven entspricht und zu einer Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches führt.

In der Gemeinde Hüven wird der Eigenbedarf an Gütern des periodischen Bedarfs im Zentrum gedeckt. Dieses Angebot soll künftig weiterhin zentral erfolgen.

Um diese Versorgungsstruktur zu sichern und in dem Gewerbegebiet das produzierende und verarbeitende Gewerbe unterzubringen, wird der Einzelhandel im Plangebiet ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel als zu- und untergeordneter Teil von im Gebiet produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie der Versandhandel.

Betriebswohnungen

In einem Gewerbegebiet können gemäß § 8 Abs. 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und untergeordnet sind, zugelassen werden. Im östlichen Bereich des Plangebietes ab ca. 28 m von der östlichen Plangebietsgrenze kann jedoch der Wert von 50 dB(A) nachts, der für gesundes Schlafen bei einem auf Kipp gestellten Fenster erforderlich ist, aufgrund des Verkehrslärms der Landesstraße 65 nicht eingehalten werden. Da in diesem Bereich nahe der L 65 Wohnungen nach Auffassung der Gemeinde Hüven nicht erforderlich sind, wird das Wohnen in diesem Bereich ausgeschlossen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in den bisherigen Gewerbegebieten der Gemeinde Hüven haben sich als ausreichend erwiesen und werden daher auch für das vorliegende Plangebiet übernommen.

Entsprechend wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Damit wird der gemäß § 17 BauNVO zulässige Höchstwert für Gewerbegebiete von 0,8 unterschritten.

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird im Plangebiet außerdem die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m festgesetzt. Bei dieser Höhe kann eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes durch Bäume problemlos erreicht werden. Insgesamt wird dadurch der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert.

Der untere Bezugspunkt für die Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der Straße „Zum Kienmoor“, mittig vor

dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 NBauO mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen). Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können Höhen über 12 m nicht nur zweckmäßig, sondern sogar erforderlich sein. Für derartige Anlagen wird daher, analog zu der in den sonstigen Gewerbegebieten getroffenen Regelung, ein Höchstwert von 30 m festgesetzt.

3.4 Bauweise und Baugrenzen

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände ausschließlich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind.

Weil sich die Baukörper in einem Gewerbegebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, können nach Auffassung der Gemeinde Gebäudelängen von über 50 m erforderlich sein.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung (u.a. ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Straße) gewährleistet werden, andererseits soll durch den großzügigen überbaubaren Bereich ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude und Anlagen auf den Grundstücken ermöglicht werden.

3.5 Örtliche Bauvorschriften gemäß. § 84 Abs. 3 NBauO

Im Rahmen der sonstigen Gewerbegebietsbebauungspläne wurden in Hüven Regelungen getroffen, um eine stärkere Durchgrünung der Baugebiete zu erreichen bzw. um die Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet trotz des möglichen hohen Versiegelungsgrades zu verbessern.

So ist im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne auf den jeweiligen Baugrundstücken je 100 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Zudem sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Rasenlochsteinen, Schotterrasen o.ä., herzustellen.

Diese örtlichen Bauvorschriften sind auch im Plangebiet sinnvoll und werden daher für den Bebauungsplan Nr. 12 übernommen.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich zu versickern ist. Damit wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate vermieden und gleichzeitig außerhalb des Plangebietes z.B. Abflussverschärfungen in Gewässern ausgeschlossen.

3.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Ein- und Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt soweit möglich und sinnvoll innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird am östlichen Plangebietsrand ein 5 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Der Pflanzstreifen ergänzt die entlang der Landesstraße vorhandene Baumreihe, stellt darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Arten des Siedlungsrandes in der ansonsten überwiegend strukturarmen Agrarlandschaft dar und bindet das entstehende Gewerbegebiet in die Landschaft ein. Ebenfalls werden die vorhandenen Bäume an der Straße „Zum Kienmoor“ weitestgehend zum Erhalt festgesetzt und damit zum überwiegenden Teil dauerhaft in ihrem Bestand gesichert.

Mit diesen Festsetzungen werden nicht nur die für das Landschaftsbild wertvollen Landschaftselemente weitestgehend erhalten und für die Arten des Siedlungsrandes wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume dauerhaft gesichert, es werden darüber hinaus zur Erfüllung dieser Funktionen auch neue Gehölzstrukturen angelegt.

Die innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes verbleibenden Freiflächen tragen überdies zu einer Vermeidung der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt bei.

3.7 Erschließung Ver- und Entsorgung

3.7.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der unmittelbar westlich verlaufenden Gemeindestraße „Zum Kienmoor“. Die Straße „Zum Kienmoor“ hat in der Ortslage Anschluss an die östlich verlaufende L 65. Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit gewährleistet.

3.7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmeling“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmeling“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken wird geachtet. Soweit erforderlich, wird eine Vorreinigung (Ölabscheider o.ä.) berücksichtigt. Gegebenenfalls sind besondere Vermeidungsmaßnahmen für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe im Sinne der Indirekteinleiterverordnung zu treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auf den befestigten Außenflächen der Betriebsgrundstücke auch stark verschmutztes Oberflächenwasser anfällt. Mögliche Anfallstellen sind z.B. Be- und Entladestellen, Lagerplätze usw.. Derartig verschmutztes Oberflächenwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

c) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten, sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. (Anlage 2) Dabei wurde festgestellt, dass der untersuchte Standort, aufgrund der vorgefundenen sandigen Böden, für den Betrieb von Versickerungsanlagen generell geeignet ist. Auch die gemäß DWA (2005) erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand kann eingehalten werden, wenn eine oberflächige Versickerung erfolgt.

Das anfallende Oberflächenwasser soll daher auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden, wobei auch die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern zur Versickerung genutzt werden kann.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.7.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind im angrenzenden Bereich vorhanden.

3.7.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.7.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 dient die vorliegende Planung der Ausweisung eines Gewerbegebietes in Hüven.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Zur Einbindung in die Landschaft und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dadurch sind auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind im vorliegenden Fall Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Gewerbelärm denkbar.

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Mit der L 65 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße direkt östlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm sind daher möglich.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Gewerbegebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 m ermöglicht werden. Mit dieser Höhenbeschränkung kann eine Einbindung der geplanten Gebäude durch Gehölzstrukturen problemlos gewährleistet werden.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten

betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet, ist jedoch Bestandteil des Naturparks Hümmling.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gemäß § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet selbst vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität ge-

kennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Die Planung steht dabei den allgemeinen Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen. Soweit möglich, werden die Aussagen des LRP bezogen auf die Anlegung von Strukturen mit standortgerechten Gehölzen berücksichtigt.

Weitere naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen. Das Plangebiet ist jedoch Bestandteil des Naturparks „Hümmling“.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Samtgemeinde Sögel bzw. die Gemeinde Hüven haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes (LRP).

FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten Gewerbegebietsnutzung Immissionen aus. Darüber hinaus sind im Plangebiet Lärmbelastungen durch die Sögeler Straße (L 65), denkbar. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet / Außenbereich	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die für Verkehr anzustrebenden Orientierungswerte können in belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4N6.88 - UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 - 4CN2.06 - UPR 2007, S. 304). Auch die TA Lärm berücksichtigt unter Kap. 6.7 Gemengelagen, bei denen Zwischenwerte gebildet werden können, die jedoch die Mischgebietswerte nicht überschreiten sollen.

Zusätzlich werden in der DIN 18005-1 Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Im-

missionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr	
	Gewerbe- und Industriegebiete
tags	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL, Stand 2008) zur Anwendung.

Die GIRL 2008 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Gewerbe- und Industriegebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahrestunden (Immissionswert IW = 0,15).

In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld (Gebietsart) / Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Mit der vorliegenden Planung soll die Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden. Wenngleich gewerbliche Nutzungen in der Regel weniger störanfällig sind als Nutzungen in Wohn- oder Mischgebieten, sind die einwirkenden Verkehrsimmissionen auch im geplanten Gewerbegebiet in Bezug auf schutzwürdige Wohn- und Aufenthaltsräume bei der Planung zu berücksichtigen. Östlich angrenzend zum Plangebiet verläuft die Landesstraße 65 (Sögeler Straße).

Südlich des Plangebietes befindet sich in ca. 70 m Entfernung eine im Außenbereich gelegene Wohnnutzung. Etwa 90 m südwestlich befindet sich das nächstgelegene Wohnhaus innerhalb eines Wohngebietes.

4.2.1.2 Immissionssituation

a) Bestehende Gewerbelärmsituation sowie planerische Vorbelastung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche nördlich der Ortslage von Hüven. Eine erhebliche Vorbelastung des Standortes durch bestehende gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Plangebietes ist nicht zu erwarten, da gewerbliche Betriebe in der Umgebung nicht vorhanden sind. Die nächstgelegenen Immissionsorte bezogen auf das Plangebiet liegen ca. 70 m südlich (Wohnhaus im Außenbereich) und ca. 90 m südwestlich (Wohngebiet).

Zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation wurde ein schalltechnischer Bericht von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH angefertigt (Nr. LL14344.1/01), (Anlage 1).

Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurde, für die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche eine Emissionskontingentierung gemäß der DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) vorgenommen, um die genannten Immissionsorte in der Nachbarschaft vor erheblichen Gewerbelärmimmissionen zu schützen.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde eine Bestimmung der Lärmvorbelastung nicht durchgeführt, da diese in der Regel entfallen kann, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte im mindestens 6 dB unterschreiten.

Die Kontingentierung wurde daher so durchgeführt, dass an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschritten sind.

b) Verkehrsimmissionen

Die Landstraße 65 (Sögeler Straße) ist die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße bezogen auf das Plangebiet. Sie verläuft direkt östlich angrenzend zum Plangebiet.

Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes der Zech Ingenieurgesellschaft mbH (Nr. LL14344.1/01) ist die Geräuschsituation durch Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet ermittelt worden. Dabei wurde ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 1776 Kfz/24 h mit einem LKW-Anteil von tags 10,3 % und nachts 17,4 % gemäß der Verkehrszählung 2015 unter Berücksichtigung der Shell Pkw-Szenarien 2040 herangezogen.

c) Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen

Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 530 m befindet sich in der Ortslage von Hüven der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung.

Eine weitere Tierhaltungsanlage befindet sich über 800 m östlich des Plangebietes. Sonstige Tierhaltungsanlagen sind noch weiter entfernt.

d) Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 Meppen. Die Bundeswehr weist auf folgendes hin:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Das Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

e) Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind.

4.2.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet wird nahezu vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund dieser intensiven Nutzung und der Lage des Gebietes direkt an einer Landesstraße ist die Naherholungsfunktion des Gebietes von nur geringer Bedeutung. Das Plangebiet ist außerdem durch den Verkehrslärm der Landesstraße 65 bereits vorbelastet.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit der **Sögeler Geest (Hümmling)** befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges, flachwellig bis ebenes Grundmoränengebiet mit sich in nordöstlicher Richtung erstreckenden, stark durch kleine Niederungen gegliederten Geestrücken und parallel zu ihnen verlaufenden, breiten, ehemals stark versumpften Niederungen der Nord-, Mittel- und Südradde.

Dieser leicht hügelige Grundmoränenrücken trägt auf wechselnd sandigen und lehmigen, meist frisch bis staufeuchten Böden (Podsole oder podsolierte Braunerden) einen Stieleichen-Birken- oder Buchen-Eichen-Wald als potenzielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute Ackerland mit vereinzelt eingestreuten Laubwaldresten, auf Dünengebieten auch größeren Kiefernauforstungen. Die Sögel-Linderner Geest stellt eine bevorzugte Siedlungslage mit zahlreichen alten Haufendörfern am Rande der dazugehörigen Esche dar und war frühgeschichtlich ein Durchgangsland, was sich anhand des Vorkommens von Großsteingräbern dokumentiert.

Die Niederungsbereiche der Radden wurden nach Begradigungs- und Landbaumaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen grünlandfähig, stellen aber potenzielle Erlen- und randlich auch Birkenbruchwaldstandorte dar.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Hüven zwischen der Sögeler Straße (L 65) im Osten und der Straße „Zum Kienmoor“ im Westen. Südlich in einer Entfernung von ca. 70 m schließt sich vorhandene Siedlungsbebauung an.

Das Landschaftsbild des Planbereichs wird vornehmlich geprägt durch die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der beiden Straßenzüge. Entlang der Sögeler Straße befindet sich zwischen dem Radweg und der Straße eine Baumreihe, die sich aus älteren Stieleichen zusammensetzt. Die Straße „Zum Kienmoor“ wird an ihrer Ostseite von einer Strauch-Baumhecke begleitet, die sich im Wesentlichen aus Eichen und Birken zusammensetzt. In südliche Richtung wird das Landschaftsbild durch die hier vorhandene Siedlungsbebauung geprägt. Die Fläche zwischen dem Plangebiet und der südlich vorhandenen Bebauung wird ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Oktober 2019) als nicht abgeerntete Getreidefläche dar. In nördliche Richtung setzt sich die ackerbauliche Nutzung der Plangebietsfläche weiter fort. In einer Entfernung von ca. 150 m verläuft hier in Ost-West-Richtung ein bituminös befestigter Weg, der an seiner Nordseite ebenfalls von einer Strauch-Baumhecke aus Eichen und Birken begleitet wird.

Insgesamt ist das Landschaftsbild des Plangebietes aufgrund seiner Lage – zwischen den westlich und östlich verlaufenden Straßen – sowie der vorherrschenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung und der südlich sich anschließenden Siedlungsbebauung nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems **NIBIS®** hat sich im Bereich des Plangebietes aus dem anstehenden Flugsand als Bodentyp ein mittlerer Podsol entwickelt.

Dieser Bodentyp zeichnet sich aus durch ein geringes Ertragspotential, ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, eine geringe Pufferkapazität und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen. Der Boden ist weniger verdichtungsempfindlich, beregnungsbedürftig und winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Plangebiet eine Grundwasserneubildungsrate von 300 – 350 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt, aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „mittel“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten/Altablagerungen

Der Gemeinde Hüven liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet oder in der näheren Umgebung Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahres-

niederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln.

Bei aktueller Ackernutzung sind eventuell auch Übergänge zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald möglich

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2016). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3.

Acker (A)

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Oktober 2019) als abgeerntete Maisanbaufläche dar. Diese ackerbauliche Nutzung setzt sich in nördliche Richtung unmittelbar weiter fort. Die südlich angrenzende Fläche wird ebenfalls ackerbaulich genutzt und stellt sich als nicht geerntete Getreidefläche dar. Die Ackerfläche ist aufgrund ihrer intensiven Nutzung und anthropogenen Einflüsse nur von geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt und wird gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Die westlich des Plangebietes verlaufende Straße „Zum Kienmoor“ wird an ihrer Ostseite von einer Strauch-Baumhecke begleitet, die sich im Wesentlichen aus Eichen und Birken zusammensetzt. Die eingemessenen Einzelbäume werden weitestgehend zum Erhalt festgesetzt und damit in ihrem Bestand gesichert. Für die Anlage einer Zufahrt müssen drei Bäume beseitigt werden. Die Strauch-Baumhecke wird gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 3 WF** bewertet.

Straße „Zum Kienmoor“ (OVS)

Die am westlichen Plangebietsrand verlaufende Straße „Zum Kienmoor“ gliedert sich in die ca. 3,00 m breite bituminös befestigte Fahrbahn und die unbefestigten Seitenstreifen, die als Trittrasenbereiche bewertet werden können. Die bituminöse Fahrbahn ist als befestigter Bereich für den Naturhaushalt wertlos und wird dem **Wertfaktor 0 WF** zugeordnet. Die seitlichen Trittrasenbereiche werden aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch das Befahren dieser zumeist landwirtschaftlich genutzten Straße mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Fauna (Artenschutz)

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch

Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) Nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Situation im Plangebiet

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden während des Frühjahrs und Sommers 2018 und 2019 die Brutvögel mittels vier Begehungen erfasst.

Bei den durchgeführten Begehungen wurden insgesamt 18 Vogelarten als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die vorliegende Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich beim Untersuchungsgebiet um einen Bereich mit geringer Bedeutung für seltene Vogelarten handelt.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 4 der vorliegenden Begründung beigelegt.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Hüven sind innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung keine bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, oder Bodendenkmale bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten.

Die derzeitige Immissionssituation für die in der Nähe gelegenen Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

4.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Verkehrslärmimmissionen

Die Landesstraße 65 verläuft unmittelbar östlich des Plangebietes. Wie bereits beschrieben, ist von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH ein Schalltechnischer Bericht angefertigt worden (Anlage 1), in dem auch die Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet ermittelt wurden.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass im Plangebiet in einem Bereich bis 6 m, gemessen von der östlichen Plangebietsgrenze, der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nachts überschritten wird. In diesem Bereich ist jedoch die Anpflanzung eines 5 m breiten Gehölzstreifens und nicht überbaubarer Bereich festgesetzt.

Westlich davon wird der nächtliche schalltechnische Orientierungswert unterschritten. Ebenso wird tags der schalltechnische Orientierungswert im gesamten Plangebiet unterschritten.

Insgesamt werden somit im Bereich der geplanten gewerblichen Bebauung die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten.

In einem Bereich von ca. 28 m ab der östlichen Plangebietsgrenze kann jedoch der Wert von 50 dB(A) nachts, der für gesundes Schlafen bei einem auf Kipp gestellten Fenster erforderlich ist, nicht eingehalten werden.

In diesem Bereich wird daher das Wohnen (Betriebsleiter o.ä.) ausgeschlossen. Wohnen ist in diesem Bereich nach Auffassung der Gemeinde Hüven nicht erforderlich.

Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen

Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung von ca. 530 m und der Lage des Betriebes in Nebenwindrichtung (südlich) bezogen auf das Plangebiet, sind erhebliche Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen im Plangebiet nicht zu erwarten. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind daher im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen worden.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Sonstige Immissionen

Wie in Kap. 4.2.1.2.4 beschrieben, sind im Umfeld des Plangebietes keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Es sind im Plangebiet daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.4.1.2 Gewerbliche Immissionen

Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung urbaner und gewerblicher Standorte. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Optisches Erscheinungsbild

Durch die entstehenden Baukörper ergeben sich für den Menschen optische Auswirkungen. Da die zukünftige Bebauung jedoch von Osten und West durch bestehende Gehölze in die Landschaft eingebunden ist und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m beschränkt ist, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Des Weiteren wird das Plangebiet zur Sögeler Straße hin, durch eine 5 m breite Gehölzanzpflanzung in die Landschaft eingebunden.

Unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder die Verschattung durch Baukörper sind, aufgrund der vorgesehenen Höhenfestsetzung und da das nächstgelegene Wohnhaus außerhalb des Plangebietes einen Abstand von ca. 70 m einhält, nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die damit verbundene gewerbliche Nutzung der Flächen im Plangebiet sind für den Menschen insbesondere Auswirkungen aufgrund von Lärmimmissionen möglich.

Zur Bewertung der Lärmimmissionen, die durch die geplante Nutzung hervorgerufen werden, ist von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH ein schalltechnischer Bericht gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ i.V. mit der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ erarbeitet worden (Anlage 1).

Für die Beurteilung von Schallimmissionen durch Gewerbeanlagen bzw. -betriebe ist im Rahmen der städtebaulichen Planung die DIN 18005-1 in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen. Die TA-Lärm bildet nach dem Bundesimmissionsgesetz die Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für gewerbliche und industrielle Anlagen.

Gemäß der TA-Lärm ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe aller Gewerbelärmeinwirkungen durch Anlagen, für die die TA-Lärm gilt, anzustreben.

Die Bestimmung der Gewerbelärmvorbelastung kann in der Regel jedoch entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten, da die Anlage dann im Sinne der TA-Lärm keinen relevanten Beitrag zur Gesamtsituation liefert.

Damit das vorliegende Plangebiet gemäß TA-Lärm hier keinen unzulässigen Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert, wird die Zusatzbelastung durch die im Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzten Gewerbegebietsflächen so kontingentiert, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten die Immissionswerte um 6 dB unterschritten werden. Damit ist bei Einhaltung der Emissionskontingente sichergestellt, dass die plangegebene Zusatzbelastung nicht relevant zur Gesamtbelastung an den betrachteten Immissionspunkten im Sinne der TA-Lärm beiträgt.

Die Berechnungen ergeben, dass bei einer Festsetzung von Emissionskontingenten (L_{ek}) von 64/49 dB(A) tags/nachts für das Plangebiet die Immissionsrichtwerte am IP 1 und IP 2 um jeweils mindestens 6 dB unterschritten werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft aufgrund von Lärmimmissionen aus der gewerblichen Nutzung des Plangebietes ist somit nicht zu erwarten.

Die genannten Immissionskontingente sind im Plangebiet festgesetzt.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Sonstige Immissionen

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen, wie z.B. Luftverunreinigungen durch Staub, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind durch die spätere Nutzung im Gebiet allenfalls im Einzelfall zu erwarten und können sinnvoll, aber auch ausreichend, ebenfalls auf Ebene der konkreten Anlagengenehmigung beurteilt werden.

4.4.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet stellt, aufgrund seiner derzeitigen überwiegenden Nutzung als Ackerfläche, kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Durch diese intensive Nutzung und die Lage direkt an der Landesstraße 65 ist die Naherholungsfunktion nur gering.

4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorge-

sehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Lage zwischen zwei angrenzenden Straßenzügen stark eingeschränkt.

Die derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebietsfläche wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper sowie durch die ermöglichte großflächige Versiegelung von heute intensiv als Acker genutzter Fläche hervorgerufen.

Durch die Begrenzung der Bauhöhe und die Festsetzung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe, die die Höhe der westlich und östlich der Plangebietsfläche vorhandenen Gehölzstrukturen nicht überschreitet, werden weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen sorgen von Anfang an für eine Einbindung der künftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild.

Mit dem weitestgehenden Erhalt der am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Einzelbäume sowie der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern am östlichen Rand der künftigen Gewerbegebietsfläche werden nicht nur die für das Landschaftsbild wertvollen Landschaftselemente erhalten und dauerhaft gesichert, es werden noch zusätzliche Landschaftselemente neu angelegt.

Am nördlichen Rand der Plangebietsfläche wird kein Gehölzstreifen zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen, da die Entwicklung gewerblicher Bauflächen langfristig in diese Richtung weitergeführt werden soll.

Aufgrund der geplanten Maßnahmen bzw. getroffenen Festsetzungen, wird somit an diesem Standort insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht.

4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Es wird eine Fläche von ca. 0,55 ha bisher unbebauter Fläche in Anspruch genommen. Im Bereich der jüngsten Gewerbeentwicklungsflächen südlich der Ortslage stehen derzeit weitere Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht zur Verfügung. Deshalb greift die Gemeinde mit der vorliegenden Planung auf eine Teilfläche der im Flächennutzungsplan beidseitig der Sögeler Straße dargestellten Gewerbegebietsfläche zurück.

Boden/Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen der Baufelder und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden durch entsprechende externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und kompensiert.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Gemäß vorliegender Bodenuntersuchung ist jedoch der Standort des Plangebietes, aufgrund der vorgefundenen sandigen Böden, für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet. Das anfallende Oberflächenwasser kann somit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Damit verbleibt das Oberflächenwasser vollständig im Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Pufferfunktionen verloren.

Mit der nahezu ausschließlichen Inanspruchnahme einer heute bereits intensiv genutzten Fläche, die durch mögliche Stoffeinträge, Bodenverdichtung und Erosion bereits beeinträchtigt ist, wird zum überwiegenden Teil auf einen stark anthropogen veränderten Standort zurückgegriffen. Gleichzeitig wird dadurch die Überplanung noch nicht veränderter oder weniger veränderter Standorte vermieden.

Die überwiegend zum Erhalt festgesetzte bestehende Baumreihe am westlichen Rand der festgesetzten Gewerbegebietsfläche sowie die Bereiche der verbleibenden Freiflächen, tragen überdies zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens bei. Darüber hinaus kann durch die Neuanlage eines 5 m breiten Gehölzstreifens am östlichen Rand des Plangebietes der Eingriff in den Boden z.T. innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Flächen verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Zur vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen ist die Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert. Da jedoch die vorgefundenen sandigen Böden für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet sind, kann das anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Damit verbleibt das Oberflächenwasser vollständig im Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden.

Durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser und Boden ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich kurzzeitig einen erhöhten CO₂-Ausstoß im Bereich des Plangebiets verursachen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und den damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Siedlungsnaher Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Die vorgesehene Versiegelung bzw. Bebauung wirkt sich somit negativ auf das Schutzgut aus. Die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzstrukturen liefern jedoch weiterhin einen wertvollen Beitrag für das Kleinklima und die Luftqualität und bleiben als wertvolle Elemente des Schutzgutes Klima/Luft weitestgehend erhalten. Durch die vorgesehene Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern am östlichen Rand des Plangebietes wird zudem auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzung wirkt sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Aus-

wirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden. Des Weiteren dienen diese Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Freiflächen besitzen überdies eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft.

Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitigem Erhalt vorhandener und der Anlage neuer Gehölzstrukturen sowie unter Berücksichtigung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft hervorgerufen.

4.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird nahezu ausschließlich durch die Überplanung vorhandener Ackerfläche verursacht.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- streng geschützte Arten:
besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störungen

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch die Bodenarbeiten sowie den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten stattfinden (nicht vom 1. März bis zum 30. September).

Betriebsphase

Gehölbewohnende Arten (WL, WN):

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bäume werden im Wesentlichen erhalten. Für die Anlage einer Gewerbegebietszufahrt ist jedoch die Entfernung von drei einzelnen Bäumen erforderlich.

Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population erwarten. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Eventuell erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September ausgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5
BNatSchG:

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit der erfassten Arten und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe der vorhandenen Straßen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen und durch die bestehende Gewöhnung an menschliche Nähe und das Geschehen in einem Siedlungsgebiet ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5
BNatSchG:

Durch das Vorhaben wird Strauchvegetation innerhalb des untersuchten Bereichs beseitigt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Um Konflikte zu vermeiden, sind eventuell erforderliche Fällungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (nicht vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5
BNatSchG:

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe der vorhandenen Straßen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O,HO)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind bau- und alltagsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die Nähe zu den angrenzenden Straßen und zur bestehenden Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Frist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 1. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Gemäß vorliegender Planung werden durch das Vorhaben keine bestehenden Gebäude beeinträchtigt, was die Zerstörung von in Nutzung befindlicher Niststätten und das Risiko von Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließt. Die ökologische Funktionalität bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der bestehenden Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Frist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 1. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der Situation in 2018 und 2019 ist das Vorhaben im Bereich des Plangebiets des BBP Nr. 12 in Hüven ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogelarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Untersuchungsgebiet angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann falls Planänderungsbedingt notwendig durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September). Darüber hinaus wurden Vogelarten, die unter strengem Schutz stehen nicht als bewertbare Brutvögel im Untersuchungsgebiet registriert.

4.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Acker verloren. Durch die Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Mit der am Ostrand geplanten Anpflanzung wird jedoch auch eine positive Wirkung auf den Boden- und Wasserhaushalt und die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Orts- und Landschaftsbild erzielt.

Verbleibende Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes und der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften werden jedoch durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Mit der zukünftigen Höhenbeschränkung von Gebäuden und der Neuanpflanzung von Gehölzen am östlichen Rand des Plangebietes sowie dem weitestgehenden Erhalt der Bäume am Westrand werden eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Schutzgutes Mensch weitgehend vermieden.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt.

4.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die geplante gewerbliche Nutzung verursacht in der Regel keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

4.4.3 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

4.4.3.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbare Umfeld des Plangebietes sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Auch liegt das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Das Plangebiet ist allerdings Bestandteil des „Naturparks Hümmling“.

4.4.3.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung, dass eventuell notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen dürfen, kann der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zudem ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen ist, ob die Bäume von gehölzbrütenden Vogelarten und/oder von Fledermäusen genutzt werden.

4.4.3.3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG befinden sich östlich der Plangebietsfläche, östlich der Landesstraße 65. Diese Waldflächen bleiben von der vorliegenden Planung unberührt erhalten.

4.4.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Im Plangebiet und angrenzend sind der Gemeinde Hüven keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollte bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).“

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.4.5 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.4.6 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

Durch die vorliegende Planung ist mit Lärmemissionen zu rechnen. Eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich möglicher Gewerbelärmemissionen, ist im Plangebietsbereich bzw. im Umfeld nicht gegeben. Eine eventuelle Vorbelastung wurde aber in der Weise berücksichtigt, dass die zulässige Zusatzbelastung nach TA Lärm für die Nachbarschaft so festgesetzt wurde, dass am jeweiligen Immissionsort der Richtwert um jeweils mindestens 6 dB(A) unterschritten ist und damit keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Damit kann sichergestellt werden, dass sich auch aus der Kumulation einer eventuell vorhandenen Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch das Plangebiet für die maßgeblichen Immissionsorte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Sonstige Kumulationswirkungen (z.B. durch Gerüche) sind in erheblichem Maße nicht zu erwarten.

4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissi-

onen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) ist jedoch möglich. Hierzu wird auch auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Festsetzung eines Gewerbegebietes sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht, bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

4.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

4.5.1 Immissionsschutzregelungen

Zur Vermeidung von unzumutbaren Lärmbelastungen im Bereich der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzungen, die durch den Betrieb von im Plangebiet vorhandenen Anlagen entstehen könnten, werden die im anliegenden schalltechnischen Bericht (Anlage 1) vorgeschlagenen Emissionskontingente (L_{EK}) im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Die geplanten Anlagen sind dann so zu errichten und zu betreiben, dass an den jeweiligen Immissionsorten die von den Flächen ausgehende tatsächliche Schallbelastung nicht höher ist als der zulässige Immissionsanteil, der sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergibt.

Aufgrund von einwirkenden Verkehrslärmimmissionen, ist außerdem eine Festsetzung bezüglich des Ausschlusses von Wohnnutzungen in einem Teil des Plangebietes getroffen.

4.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu minimieren und soweit möglich zu vermeiden, bleibt die westlich der festgesetzten Gewerbegebietsfläche vorhandene Baumreihe weitestgehend erhalten. Für die Anlage einer Gewerbegebietszufahrt ist lediglich die Entfernung von drei Bäumen erforderlich. Des Weiteren, wird die Versiegelung auf das erforderliche Maß reduziert. Die verbleibenden Freiflächen innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes tragen zusätzlich zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch die vollständige Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet vermieden.

Um nicht gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu verstoßen, sind Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung einzuhalten. Dabei sind eventuell notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von gehölbewohnenden Arten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

4.5.3 Eingriffsregelung / Kompensationsmaßnahmen

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a

bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Gemeinde Hüven die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopflächen aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotopflächen sind in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopflächen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biooptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (A)	4.997 qm	1 WF	4.997 WE
Straßenverkehrsfläche "Zum Kienmoor"	520 qm	-	-
Strauch-Baumhecke (HFM)	315 qm	3 WF	945 WE
versiegelt (3 m breit)	135 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt	70 qm	1 WF	70 WE
Gesamtfläche:	5.517 qm		
Eingriffsflächenwert:			6.012 WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Zusammengefasst ist dieses der weitestgehende Erhalt der Baumreihe am westlichen Plangebietsrand entlang der Straße „Zum Kienmoor“, die Neuanlage eines 5 m breiten Gehölzstreifens am östlichen Rand der Plangebietsfläche sowie der Verbleib von Freiflächen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche.

Den geplanten Festsetzungen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Bio-optypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biooptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	4.761 qm	-	-
versiegelt (70%), (X)	3.333 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (30%) (TF)	1.428 qm	1 WF	1.428 WE
Grünfl. Gehölzstreifen	236 qm	3 WF	708 WE
Straßenverkehrsfl. "Zum Kienmoor"	520 qm	-	-
Strauch-Baumhecke (HFM)	210 qm	3 WF	630 WE
versiegelt (80 %)	248 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	62 qm	1 WF	62 WE
Gesamtfläche:	5.517 qm		
Kompensationswert:			2.828 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **2.828 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**6.012 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **3.184 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 5)

Zur Kompensation des verbleibenden Defizites steht der Gemeinde Hüven ein Kompensationspool nördlich der Mittelradde zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 62/11, 72/82 und 72/84, der Flur 5 in der Gemarkung Hüven, die sich im Eigentum der Gemeinde Hüven befinden.

Der Pool in einer Gesamtgröße von 49.394 qm befindet sich südwestlich der Hübener Mühle, westlich der Landesstraße 65 und nördlich angrenzend zur Mittelradde. Der südwestliche Bereich des Kompensationspools wurde seinerzeit als Grünlandfläche und der nordöstliche überwiegende Teil der Poolfläche wird als Ackerfläche intensiv genutzt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland ist der südwestliche Teil als extensiv genutzte Grünlandfläche entwickelt worden und wird nach den Bewirtschaftungsbedingungen des Landkreises bearbeitet bzw. genutzt. Der nordöstliche ackerbaulich genutzte Teil soll mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden.

Der südwestliche Teil wird als Grünlandfläche gemäß dem Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 2 WF bewertet. Als Extensivgrünlandfläche kann sie dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet werden. Dieser Teil wurde bereits den folgenden Bebauungsplänen der Gemeinde Hüven als Kompensation zugeordnet:

- BBP Nr. 5 5.400 WE / 5.400 qm
- BBP Nr. 6 6.910 WE / 6.910 qm
- BBP Nr. 7 10.590 WE / 10.590 qm
- 3.812 WE / 1.271 qm

Der nordwestliche, intensiv ackerbaulich genutzte Teil des Pools wird gemäß dem Städtetagmodell dem Wertfaktor 1 WF zugeordnet. Als entstehende Waldfläche kann sie mit dem Wertfaktor 3 WF bewertet werden. Dieser Teilbereich wurde bereits den folgenden Planungen der Gemeinde Hüven als Kompensation zugeordnet:

- BBP Nr. 8 3.076 WE / 1.538 qm
- BBP Nr.10 10.307 WE / 5.154 qm
- BBP Nr. 11 3.294 WE / 1.647 qm
- Vorhaben auf Flurstück133/2, Flur 2 3.000 WE / 1.500 qm

Im nordöstlichen Bereich des Kompensationspools steht somit noch intensiv genutzte Ackerfläche in einer Größe von 30.768 WE / 15.384 qm für eine Kompensation zur Verfügung.

Entsprechend dem verbleibenden Defizit werden dem vorliegenden Bebauungsplan 3.184 WE / 1.592 qm dieser noch zur Verfügung stehenden Werteinheiten zugeordnet, so dass im Bereich des Kompensationspools noch 27.584 WE / 13.792 qm für die Kompensation anderweitiger Eingriffe verbleibt.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Ausgleichs- und externen Kompensationsmaßnahme geht die Gemeinde Hüven davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG entsprochen ist.

4.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

4.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Gemeinde Hüven die Ausweisung eines Gewerbegebietes innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel bereits ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche an, um der bestehenden Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen. Für die Planung werden insgesamt ca. 0,5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche und direkt angrenzend zur Landesstraße 65 sowie der bisherigen Nutzung als Acker wird eine stark anthropogen beeinflusste Fläche in Anspruch genommen. Das Gebiet bietet daher für eine gewerbliche Entwicklung günstige Standortvoraussetzungen, bzw. ist bereits seit langem für eine derartige Nutzung vorgesehen.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass somit durch die geplante Ausweisung am vorliegenden Standort und aufgrund der geringen Größe entsprechend des Bedarfes der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen wird.

4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit

der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 491 VHW-Verlag August 2004).

Wie in Kap. 1.2 und 3 beschrieben, dient die vorliegende Planung der Ausweisung eines Gewerbegebietes innerhalb einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Gewerbegebietsfläche.

Nördlich und östlich schließt sich weitere im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiets- bzw. gewerbliche Baufläche an.

Außerdem steht die Fläche der Gemeinde kurzfristig für die geplante gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Andere Flächen, die eine gleiche Eignung aufweisen, liegen der Gemeinde nicht vor, bzw. konnten nicht erworben werden.

Vor diesem Hintergrund stellt das vorliegende Plangebiet somit eine städtebaulich sinnvolle Lösung dar. Sinnvolle Alternativen zur vorliegenden Planung zur Verwirklichung der Planungsziele sind aus Sicht der Gemeinde nicht erkennbar.

4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die zu erwartende Gewerbelärmsituation wurde durch die Zech Ingenieurgesellschaft mbH auf Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006) ermittelt. Die im Plangebiet zulässigen Lärmemissionen werden nach den Empfehlungen des schalltechnischen Berichts durch die Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} definiert. Das heißt, der Gewerbegebietsfläche werden, bezogen auf einzelne Flächen, bestimmte Schallkon-

tingente zugeordnet. Die Immissionsbelastung wurde anhand der DIN 18005-1 unter Zuhilfenahme der TA Lärm bewertet.

Eine Ermittlung von Geruchsbelastungen durch Tierhaltungsanlagen war nicht erforderlich.

Die Verkehrslärmbelastung durch die L 65 wurde durch eine Berechnung auf Grundlage der 16. BImSchV (entspricht der RLS-90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“) ermittelt und nach der DIN 18005-1 bewertet. Dabei wurden die 2015 ermittelten und für einen Planungshorizont von 25 Jahren hochgerechneten Verkehrszahlen zugrunde gelegt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und geplanten Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der Emissionskontingente (L_{EK}) kann im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung mit der Forderung verbinden, dass bei Bedarf bzw. wenn Anhaltspunkte die Nichteinhaltung der Emissionskontingente vermuten lassen, Überwachungsmessungen durchgeführt werden und ggf. die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf externen Flächen, die der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Hüven. Die Gemeinde wird nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll ein Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 0,55 ha Fläche ausgewiesen werden. Es handelt sich um eine Baugebietsausweisung im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche.

Durch die geplante Festsetzung eines Gewerbegebietes ergeben sich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht im Wesentlichen eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche verloren.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch weitestgehend vermieden werden.

Durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am östlichen Rand des Plangebietes, die vorgesehene Höhenbeschränkung und den weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölze ergeben sich insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft an diesem Standort. Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden durch Maßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen.

Die während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Baumaschinen bzw. Baugeräte und durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung von Baugebieten. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten und hinzunehmen.

Durch die Festsetzung der Emissionskontingente (L_{EK}) wird sichergestellt, dass sich durch das geplante Gewerbegebiet im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Belastung ergibt bzw. die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzumutbaren Lärmemissionen aus. Andere Emissionen, wie Licht oder Staub, sind nicht zu erwarten und könnten sinnvoll, aber auch ausreichend auf Ebene der Anlagenplanung beordnet werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die benachbarten Wohnnutzungen angemessen berücksichtigt werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Erhebliche Verkehrslärmimmissionen der östlich angrenzenden Landesstraße 65 sind im Plangebiet nicht zu erwarten bzw. werden durch eine entsprechende Festsetzung berücksichtigt.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt sind.

Da wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sofern ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese unverzüglich der Denkmalbehörde zu melden sind.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Schalltechnischer Bericht der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH (Nr. LL14344.1/01)
- DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Ausgabe Juli 2002)
- Bleiblatt 1 zur DIN 18005 -1, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung – Berechnungsverfahren, Ausgabe Mai 1987
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe August 1998
- DIN ISO 9813-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ Ausgabe Okt. 1999
- DIN 45691 „Geräuschkontingierung“, Dez. 2006
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Oldenburg / Emden, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Die vorliegend geplante Gewerbegebietsausweisung dient der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Hüven. Die Fläche befindet sich im Bereich einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel dargestellten Gewerbegebietsfläche und ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Da die Baugebietsausweisung nur entsprechend der bestehenden Nachfrage bzw. des Bedarfes geplant wird, wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht, dargelegten sind nicht zu berücksichtigen.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, z.B. durch Lärm, sind aufgrund der festgesetzten Emissionskontingente nicht zu erwarten.

Die durch die ergänzend mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können z.T. innerhalb des Plangebietes, überwiegend jedoch durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der angrenzend zum Plangebiet und im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, die von Anfang an für eine Einbindung der entstehenden Bebauung sorgen, nicht zu erwarten. Die am östlichen Rand des Plangebietes festgesetzte 5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, stellt eine zusätzliche Einbindung dar.

Die während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Baumaschinen bzw. Baugeräte und durch die Lagerung von Baumaterialien sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung von Gewerbestandorten. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten und hinzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften entstehen bei Einhaltung der Bauzeitenfenster nicht. Ebenso sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima bzw. die Luft nicht zu erwarten, wenn die externen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser können durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet vermieden werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Gehölzanpflanzungen im Plangebiet (Bindung von CO₂) sowie den bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetzen und Richtlinien zur Energieeinsparung entsprochen.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die

Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Die damit nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zur Schaffung einer neuen Gewerbefläche, die eine wesentliche Voraussetzung für neue Arbeitsplätze darstellt, als vertretbar.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung somit durchgeführt werden.

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in %
Gewerbegebiet	4.761 m ²	86,30 %
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	236 m ²	4,28 %
Verkehrsfläche	520 m ²	9,42 %
Plangebiet	5.517 m²	100 %

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Hüven hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 27.11.2019 bis 27.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Sögel (Samtgemeindesitz) und im Gemeindebüro Hüven ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 21.01.2020.

Hüven, den 21.01.2020



Bürgermeisterin

8 Anlagen

1. Schalltechnischer Bericht
2. Versickerungsuntersuchung
3. Biotoptypen des Plangebietes
4. Faunistischer Fachbeitrag (UsaP Brutvögel 2018/19)
5. Externe Kompensationsmaßnahme

**Bebauungsplan Nr. 12
„Gewerbegebiet Kienmoor“
der Gemeinde Hüven**

**Schalltechnischer Bericht
Nr. LL 14344.1/01**

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL14344.1/01

zum Plangebiet Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" in der Gemeinde 49751 Hüven

Auftraggeber:

Gemeinde Hüven
Schulstraße 3
49751 Hüven

Bearbeiter:

Jens Karl M. Sc.

Datum:

01.10.2019



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

- GERÄUSCHE**
- ERSCHÜTTERUNGEN**
- BAUPHYSIK**

www.zechgmbh.de

Zusammenfassung

Die Gemeinde Hüven plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" in 49751 Hüven für die Ausweisung von Gewerbeflächen.

Östlich des Plangebietes verläuft die L 65 (Sögeler Straße), sodass die Geräuschsituation durch Verkehrslärmeinwirkungen von diesem öffentlichen Verkehrsweg auf das Plangebiet zu ermitteln und zu beurteilen war. Darüber hinaus war eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für das Plangebiet durchzuführen.

Verkehrslärm

Die nachfolgende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) für Gewerbegebiete (GE) nachts im Osten des Plangebietes in einem bis zu 6 m breiten Streifen entlang der Straße überschritten wird. Im gesamten Plangebiet werden die schalltechnischen Orientierungswerte von 65 dB(A) tags unterschritten.

In den Teilen des Plangebietes, in denen der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nachts (alternativ: der Grenzwert der 16. BImSchV) überschritten wird, sind Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Geräuschkontingentierung

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde für die als Gewerbegebiet (GE) ausgezeichnete Planfläche des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" der Gemeinde Hüven eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 vorgenommen.

Bei Festsetzung der in diesem Bericht angegebenen Emissionskontingente L_{EK} im Bebauungsplan ergeben sich unter Berücksichtigung einer Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 bzw. von Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm im Bereich der Nachbarschaft.

Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 29 Seiten und 8 Anlagen.

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Geräusche · Erschütterungen · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

Lingen, den 01.10.2019 Ka/LR/ka (E)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche und Erschütterungen
(Gruppen V und VI)

geprüft durch:  i. V. Christian Schmitz B. Eng. (Vertretung des Fachlich Verantwortlichen)

erstellt durch: i. A. Jens Karl M. Sc. (Projektleiter)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Situation und Aufgabenstellung.....	6
2	Verkehrslärmeinwirkung auf die Planfläche	7
2.1	Gebietsausweisung und schalltechnische Orientierungswerte	7
2.2	Berechnungsverfahren Straßenverkehrslärm.....	8
2.3	Ausgangsdaten zum Straßenverkehrslärm	10
2.4	Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Verkehrslärmsituation.....	11
2.5	Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen	12
2.5.1	Allgemeines	12
2.5.2	Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel	13
2.5.3	Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R' _w ,ges für Außenbauteile	14
3	Geräuschkontingentierung	16
3.1	Allgemeines zur Geräuschkontingentierung.....	16
3.2	Schalltechnische Orientierungs- und Immissionsrichtwerte	17
3.3	Betrachtung der Gewerbelärmvorbelastung und Immissionszielwerte.....	18
3.4	Bestimmung der Emissionskontingente	19
3.5	Gewerbelärmkontingentierung des Plangebietes.....	20
4	Empfehlungen für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan	22
4.1	Schallschutz nach DIN 4109	22
4.2	Emissionskontingente und Zusatzkontingente	24
4.3	Allgemeiner Hinweis.....	25
5	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur	26
6	Anlagen	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Gebietsausweisung und schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm.....	7
Tabelle 2	Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel.....	13
Tabelle 3	Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte nach dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [7] bzw. TA Lärm [2]	18
Tabelle 4	Zielwerte für den Bebauungsplanentwurf Nr. 12	19
Tabelle 5	Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 [8]	20
Tabelle 6	Immissionspunkte, -zielwerte und -kontingente für Gewerbelärmeinwirkungen.....	21

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hüven plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" in 49751 Hüven für die Ausweisung von Gewerbeflächen. Östlich des Plangebietes verläuft die L 65 (Sögeler Straße). Von diesem öffentlichen Verkehrsweg sind relevante Schallimmissionen auf das Plangebiet in Form von Verkehrslärm zu erwarten. Die Lage des Plangebietes ist dem Digitalisierungsplan der Anlage 1 und der Planungsgrundlage der Anlage 8 zu entnehmen.

Im Auftrag der Samtgemeinde Sögel ist die Geräuschsituation durch Verkehrslärmeinwirkungen durch die L 65 zu ermitteln und zu beurteilen. Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens wird gemäß Vorgabe der Samtgemeinde Sögel hierfür die Verkehrsbelastung aus dem Jahre 2015 unter Berücksichtigung der Shell Pkw-Szenarien bis 2040 [13] als Grundlage für die Beurteilung herangezogen [12]. Bei Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [7] sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln und anzugeben. Des Weiteren sind Empfehlungen für die zugehörigen textlichen Festsetzungen auszuarbeiten.

Darüber hinaus ist zur Sicherstellung eines vorbeugenden Schallimmissionsschutzes im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 [8] durchzuführen. Hierfür wird die als Gewerbegebiet ausgezeichnete Planfläche (vgl. Anlage 8) des geplanten Bebauungsplans Nr. 12 in zwölf Teilflächen unterteilt und die zugehörigen Emissionskontingente L_{EK} für die jeweilige Teilfläche ermittelt. Eine Gewerbelärmvorbelastung durch die umliegend angrenzenden Gewerbebetriebe ist dabei zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes darzustellen.

2 Verkehrslärmeinwirkung auf die Planfläche

2.1 Gebietsausweisung und schalltechnische Orientierungswerte

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfs ist die Ausweisung von Flächen als Gewerbegebiet (GE) vorgesehen [11]. Östlich wird das Plangebiet durch die Sögeler Straße (L 65) begrenzt. Südlich des Plangebietes befindet sich bereits bestehende Wohnbebauung.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 [7] sind schalltechnische Orientierungswerte genannt, die im Rahmen der städtebaulichen Planung anzustreben sind. Für die Verkehrslärmeinwirkungen in Gewerbegebieten gelten somit die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte:

Tabelle 1 Gebietsausweisung und schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm

Gebietsausweisung	schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 in dB(A) bei Verkehrslärmeinwirkung	
	tags	nachts
Gewerbegebiet (GE)	65	55

Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum nachts umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Die DIN 18005-1 [6] gibt Hinweise, dass sich in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen die Orientierungswerte oft nicht einhalten lassen. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudestellung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [1] sollten jedoch im Rahmen der Bauleitplanung nicht ohne weitere Maßnahmen überschritten werden:

In Gewerbegebieten (GE)

tags	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Diese Immissionsgrenzwerte sind im Sinne der 16. BImSchV [1] mit gesunden Wohnverhältnissen in o. g. Gebietseinstufungen vereinbar.

2.2 Berechnungsverfahren Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der durch den KFZ-Verkehr verursachten Immissionspegel erfolgt nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 [3]. Danach wird der auf einem Fahrstreifen fließende Verkehr als eine Linienschallquelle in 0,5 m Höhe über der Mitte des Fahrstreifens betrachtet.

Der Mittelungspegel eines Teilstückes der Linienschallquelle errechnet sich nach der Gleichung

$$L_{m,i} = L_{m,E} + D_I + D_S + D_{BM} + D_B$$

mit

$L_{m,i} \triangleq$ Mittelungspegel von einem Teilstück in dB(A)

$L_{m,E} \triangleq$ Emissionspegel für das Teilstück in dB(A)
 Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Straßenachse bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung von Korrekturfaktoren für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten, Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle, einfache Reflexionen, maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und prozentualen LKW-Anteil

$D_I \triangleq$ Korrektur zur Berücksichtigung der Teilstücklänge:
 $D_I = 10 \cdot \lg(l)$ in dB

$D_S \triangleq$ Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes und der Luftabsorption in dB

$D_{BM} \triangleq$ Pegeländerung zur Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung in dB

$D_B \triangleq$ Pegeländerung durch topografische und bauliche Gegebenheiten in dB

Die Pegel der Teilstücke sind energetisch zum Mittelungspegel zusammenzufassen:

$$L_m = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot L_{m,i}}$$

mit

$L_m \triangleq$ Mittelungspegel von einer Straße in dB(A)

$L_{m,i} \triangleq$ Mittelungspegel von einem Teilstück in dB(A)

Der Beurteilungspegel von einer Straße ist dann

$$L_r = L_m + K$$

mit

$L_r \triangleq$ Beurteilungspegel von einer Straße in dB(A)

$L_m \triangleq$ Mittelungspegel von einer Straße in dB(A)

$K \triangleq$ Zuschlag für erhöhte Störwirkungen von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen

2.3 Ausgangsdaten zum Straßenverkehrslärm

Gemäß Vorgabe der Samtgemeinde Sögel wurden die Verkehrsdaten der L65 (Sögeler Straße) von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus dem Jahr 2015 herangezogen und unter Berücksichtigung der Shell Pkw-Szenarien bis 2040 [13] mit einer gleichbleibenden Verkehrsstärke für die Prognose herangezogen [12].

Demnach wurde von folgendem Verkehrsaufkommen ausgegangen:

L 65 - Sögeler Straße (Prognose gemäß Vorgabe der Samtgemeinde Sögel) [12]

durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen:	DTV	=	1776 KFZ/24 h
LKW-Anteil tags:	p_t	=	10,3 %
LKW-Anteil nachts:	p_n	=	17,4 %

Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen sind nicht vorhanden und somit nicht zu berücksichtigen. Steigungen bzw. Gefälle über 5 % liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bei den Berechnungen wurde bzgl. der Geschwindigkeiten, Fahrbahnbeläge und topografischer Gegebenheiten von dem vor Ort aufgenommenen Bestand (PKW: 100 km/h außerorts/50 km/h innerorts; LKW: 80 km/h außerorts/50 km/h innerorts; Asphaltbeton) ausgegangen [10].

Die Berechnungen erfolgten mit der Schallausbreitungs-Prognosesoftware SoundPLAN, Version 7.4 [9]. Das entsprechende Berechnungsdatenblatt ist der Anlage 2 zu entnehmen.

2.4 Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Verkehrslärmsituation

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob innerhalb des Plangebietes unzulässige Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 18005-1 [6] auftreten. In diesem Fall sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln bzw. ausgleichende Maßnahmen mit textlichen Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse anzugeben.

Die Berechnungen erfolgen bei freier Schallausbreitung im Plangebiet (ohne Bebauung) für das 1. Obergeschoss. Die vorhandene Bebauung außerhalb des Plangebietes wurde berücksichtigt. In den Anlagen 3.1 und 3.2 ist die Verkehrslärmsituation jeweils für den Tageszeitraum und den Nachtzeitraum für das 1. Obergeschoss im Plangebiet dargestellt.

Die Ergebnisse sind wie folgt zu beurteilen:

Wohn- und Aufenthaltsräume

Für die Beurteilung gesunder Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse ist die Verkehrslärmsituation für die Tages- und Nachtzeit heranzuziehen. Bei der Berechnung mit freier Schallausbreitung im Plangebiet zeigt sich, dass dort der schalltechnische Orientierungswert für den Nachtzeitraum (55 dB(A)) in einem ca. 6 m breiten Streifen, gemessen von der Plangebietsgrenze im Osten, überschritten wird (siehe Anlage 3.2).

Von Überschreitungen der Orientierungswerte sind demnach nur schutzbedürftige Wohnräume in diesem an die L65 angrenzenden Bereich betroffen. Westlich hiervon werden im Plangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) nachts unterschritten. Im gesamten Plangebiet werden die schalltechnischen Orientierungswerte von 65 dB(A) tags unterschritten.

In den Teilen des Plangebietes, in denen die jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerte [7] von 65/55 dB(A) tags/nachts (alternativ: die Grenzwerte der 16. BImSchV [1]) überschritten werden, sind Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Gebäudegebundene Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) sollten hier nur angeordnet werden, wenn durch Anordnung geeigneter Schallschutzwände am Gebäude oder durch die Abschirmung des eigenen Gebäudes eine Minderung der Verkehrsgeräusche um das Maß der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte [7] (alternativ: der Grenzwerte [1]) tags sichergestellt werden kann.

Gesundes Schlafen ist bei in Spaltlüftung stehenden Fenstern bei einem Beurteilungspegel von > 50 dB(A) nachts gemäß den zu Grunde zu legenden Richtlinien nicht mehr möglich.

Daher sind in den Bereichen des Plangebietes, in denen ein Beurteilungspegel nachts von 50 dB(A) überschritten wird (siehe Anlage 3.2 und Anlage 5), zusätzliche Festsetzungen für schalldämpfte Lüftungseinrichtungen für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume erforderlich. Die entsprechenden Vorschläge für textliche Festsetzungen werden im Kapitel 4.1 angegeben.

Büro- und Aufenthaltsräume

Für die Beurteilung gesunder Arbeits- und Aufenthaltsverhältnisse ist die Verkehrslärmsituation des Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 [7] bzw. - bei entsprechender städtebaulichen Abwägung (s. Kapitel 3) - der Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV [1] tags für die Beurteilung heranzuziehen. Bei der Berechnung mit freier Schallausbreitung im Plangebiet zeigt sich, dass der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) eingehalten wird.

2.5 Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen

2.5.1 Allgemeines

Auf Grund der festgestellten Verkehrslärmimmissionen ist für schutzbedürftige Räume, vor denen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005-1 [7] für Verkehrslärm vorliegen, die Festsetzung von Anforderungen an die Bauausführung der Außenfassaden als passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die schalltechnischen Anforderungen an die Bauausführung bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen ergeben sich auf der Grundlage der DIN 4109-1 [4]. Hiernach ergeben sich die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile für die unterschiedlichen Raumarten von schutzbedürftigen Räumen auf der Grundlage der vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a in dB(A).

Die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt gemäß DIN 4109-2 [5] aus dem zugehörigen Beurteilungspegel für die unterschiedlichen Lärmquellen (Straßen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr, Industrie/Gewerbe)

- für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch Addition von 3 dB;
- für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch Addition von 3 dB zuzüglich eines Zuschlags zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) von 10 dB; dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen aus Gewerbe- und Industrieanlagen kann im Regelfall als Beurteilungspegel der nach TA Lärm [2] im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie geltende Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum eingesetzt werden.

Bei der Überlagerung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen ist die energetische Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel aller relevanten Lärmquellen (Straßenverkehr, Industrie/Gewerbe) zu ermitteln. Der ermittelten resultierenden Pegelsumme darf bei der Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß Ziffer 4.4.5.7 der DIN 4109-2 [5] nur einmalig 3 dB aufaddiert werden.

2.5.2 Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel

Die aus dem oben erläuterten Vorgehen innerhalb des Plangebiets resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind in der Anlage 4 grafisch als Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [4] dargestellt. Die Lärmpegelbereiche sind wie folgt definiert:

Tabelle 2 Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

2.5.3 Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ für Außenbauteile

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 [4] unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 [5];

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien und

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50$ dB sind die Anforderungen von der Genehmigungsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes in der Bauleitplanung kann zur Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile der maßgebliche Außenlärmpegel L_a entsprechend den im Bebauungsplangebiet jeweils vorliegenden Lärmpegelbereichen nach Tabelle 2 verwendet werden.

Im Einzelfall können im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zur Vermeidung unnötig hoher Anforderungen - z. B. wenn ein Bauvorhaben im unteren Bereich eines Lärmpegelbereichs liegt oder sich durch Abschirmungen der Verkehrsgeräusche durch Abschirmeinrichtungen bzw. fremde oder das eigene Gebäude geringere Außenlärmpegel ergeben - die konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 [5] zur Ermittlung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens (Zuordnung konkreter Raumnutzungen im Bauantrag) kann dann im Einzelfall auch eine differenzierte Festlegung der Anforderungen anhand der Nutzungsart (z. B. Räume mit vorwiegender Tagesnutzung; Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können) erfolgen.

Die sich aus den Ergebnissen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrslärmsituation ergebenden Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind dem Kapitel 4.1 zu entnehmen.

3 Geräuschkontingentierung

3.1 Allgemeines zur Geräuschkontingentierung

Gemäß der TA Lärm [2], die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist, sind die Immissionsrichtwerte auf die Summe der Immissionsbeiträge von allen gewerblichen Anlagen zusammen anzuwenden, die auf einen Immissionsort einwirken.

Um zu verhindern, dass die schalltechnischen Anforderungen in der Umgebung von gewerblichen Nutzungen überschritten werden, werden heute vielfach für Industrie- und Gewerbegebiete, die keine ausreichenden Abstände von schutzbedürftigen Gebieten haben, bereits im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt. Das Emissionskontingent beschreibt die Schalleistung, die je Quadratmeter Grundfläche immissionswirksam emittiert werden darf. Diese Emissionskontingente können entweder einheitlich für ein Gebiet oder nach Teilflächen differenziert festgelegt werden.

Zur Festsetzung der Emissionskontingente L_{EK} wird nach DIN 45691 [8] die freie, ungedämpfte Schallausbreitung im Vollraum betrachtet. Somit finden Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg wie Gebäude oder Lärmschutzanlagen bei der Festlegung der Emissionskontingente keine Berücksichtigung.

Im Rahmen künftiger Betriebsgenehmigungen wird unter Berücksichtigung der jeweils in Anspruch genommenen Teilfläche eine Schallausbreitungsberechnung auf der Grundlage der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} durchgeführt, bei der gemäß DIN 45691 [8] ausschließlich Dämpfung durch den horizontalen Abstand zum Immissionsort mit einem Abstandsmaß $D_s = 10 \lg(4 \pi s^2)$, s = Abstand in m, berücksichtigt wird. Bei dieser Berechnung erhält man dann das an den jeweiligen Immissionsorten in der Nachbarschaft zulässige anteilige Immissionskontingent (L_{IK} in dB(A)) für die betrachtete Gewerbefläche. Das ermittelte Immissionskontingent L_{IK} stellt dann den Zielwert dar, der von den Beurteilungspegeln der Betriebsgeräusche - ermittelt nach den Vorgaben der TA Lärm [2] - einzuhalten ist.

3.2 Schalltechnische Orientierungs- und Immissionsrichtwerte

Für die Beurteilung von Schallimmissionen durch Gewerbeanlagen bzw. -betriebe ist im Rahmen der städtebaulichen Planung die DIN 18005-1 [6] in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [2]) heranzuziehen. Die TA Lärm [2] bildet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für gewerbliche und industrielle Anlagen.

Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die TA Lärm [2] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind, abhängig von der Gebietsnutzung und von der energetischen Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lärm [2] unterliegen, einzuhalten. Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [2] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Die in der TA Lärm [2] angegebenen Immissionsrichtwerte entsprechen - mit Ausnahme der Werte für Kerngebiete (MK), die nach TA Lärm [2] gleichgestellt sind mit Mischgebieten (MI) - den schalltechnischen Orientierungswerten für Industrie- und Gewerbelärm der DIN 18005-1 [7].

In dieser schalltechnischen Untersuchung werden zur Ermittlung der Emissionskontingente nach DIN 45691 [8] die nächstgelegenen vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes betrachtet.

Demnach sind in der Nachbarschaft die in Tabelle 3 dargestellten schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 [7] bzw. Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm [2] zu berücksichtigen. Die Lage der Immissionspunkte ist dem Digitalisierungsplan der Anlage 6 zu entnehmen.

IP01 liegt im Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hüven und wird mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) berücksichtigt. In Absprache mit der Samtgemeinde Sögel [11] wird IP02 mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) betrachtet. Nachfolgende Tabelle 3 führt die betrachteten Immissionspunkte in der Nachbarschaft sowie innerhalb des Plangebietes mit den zugehörigen schalltechnischen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerten auf.

Tabelle 3 Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte nach dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [7] bzw. TA Lärm [2]

Immissionspunkt	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IP01: Zum Kienmoor 11	WA	55	40
IP02: Zum Kienmoor 6	MI	60	45

Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu betrachten.

3.3 Betrachtung der Gewerbelärmvorbelastung und Immissionszielwerte

Gemäß TA Lärm [2] ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen durch Anlagen, für die die TA Lärm [2] gilt, anzustreben.

Die Bestimmung der Lärmvorbelastung kann in der Regel entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten, da die Anlage dann im Sinne der TA Lärm [2] keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Immissionspunkte befinden sich im Sinne der TA Lärm [2] außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage, wenn der Immissionsrichtwert anteilig um mindestens 10 dB unterschritten wird.

Damit das neue Plangebiet gemäß TA Lärm [2] hier keinen unzulässigen Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert, wird die Zusatzbelastung durch die in dem Bebauungsplanentwurf Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" der Gemeinde Hüven [11] gekennzeichneten Gewerbegebietsflächen so kontingentiert, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschritten werden. Damit wäre bei Einhaltung der Emissionskontingente sichergestellt, dass die plangegebene Zusatzbelastung nicht relevant zur Gesamtbelastung an den betrachteten Immissionspunkten im Sinne der TA Lärm [2] beiträgt.

Die aus obigen Ansätzen resultierenden Zielwerte für die Geräuschkontingentierung sind in Tabelle 4 den schalltechnischen Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Tabelle 4 Zielwerte für den Bebauungsplanentwurf Nr. 12

Immissionspunkt	Gebiets- nutzung	schalltechnische Ori- entierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte in dB(A)		Zielwerte für die Ge- räuschkontingentie- rung in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
		IP01: Zum Kienmoor 11	WA	55	40
IP02: Zum Kienmoor 6	MI	60	45	54	39

3.4 Bestimmung der Emissionskontingente

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ nach DIN 45691 [8] sind für alle Teilflächen i als ganzzahlige Werte so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionspunkte j der Planwert $L_{PI,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.

$$10 \lg \sum 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})} \leq L_{PI,j} \quad \text{in dB}$$

mit

$L_{EK,i} \triangleq$ Emissionskontingent der i -ten Teilfläche in dB

$L_{PI,j} \triangleq$ Plan-/Zielwert am j -ten Immissionspunkt in dB

$\Delta L_{i,j} \triangleq -10 \lg(S_i / (4\pi s_{i,j}^2))$ in dB \triangleq Differenz zwischen dem Emissionskontingent $L_{EK,i}$ und dem Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j in dB

mit

$S_i \triangleq$ die Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter

$s_{i,j} \triangleq$ der horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in Meter

Die Berechnung der Emissions- und Immissionskontingente erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognose-Software SoundPLAN [9].

3.5 Gewerbelärmkontingentierung des Plangebietes

Die Gewerbefläche innerhalb des Plangebietes wird auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes [11] kontingentiert. Die Gewerbegebietsflächen werden dabei in 12 Teilflächen unterteilt. Im Lageplan der Anlage 6 sind die Teilflächen innerhalb des Plangebietes angegeben. Hier ist auch die Lage der berücksichtigten Immissionspunkte einzusehen. Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen werden die Gewerbegebietsflächen innerhalb des Plangebietes wie folgt kontingentiert:

Tabelle 5 Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 [8]

Teilfläche	Flächengröße in m ²	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
		tags	nachts
Teilfläche 1	288	64	49
Teilfläche 2	288	64	49
Teilfläche 3	288	64	49
Teilfläche 4	288	64	49
Teilfläche 5	304	64	49
Teilfläche 6	304	64	49
Teilfläche 7	304	64	49
Teilfläche 8	304	64	49
Teilfläche 9	657	64	49
Teilfläche 10	657	64	49
Teilfläche 11	657	64	49
Teilfläche 12	657	64	49

Unter Zugrundelegung dieser Emissionskontingente ergeben sich entsprechend den detailliert der Anlage 7 zu entnehmenden Ergebnissen die nachfolgenden Berechnungsergebnisse (Tabelle 6):

Tabelle 6 Immissionspunkte, -zielwerte und -kontingente für Gewerbelärmeinwirkungen

Immissionspunkt	Gebiets- nutzung	Zielwerte für die Ge- räuschkontingentierung in dB(A)		Immissionskontingente des B-Plan-Entwurfs Nr. 12 in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
IP01: Zum Kienmoor 11	WA	49	34	48	33
IP02: Zum Kienmoor 6	MI	54	39	50	35

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden die einzuhaltenden Zielwerte um mindestens 1 dB unterschritten.

Auf eine Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte sowie die Festlegung von Zusatzkontingenten wurde zugunsten zukünftiger Planungen verzichtet.

Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind im Kapitel 4.2 sowie in Anlage 7 dargestellt.

4 Empfehlungen für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

4.1 Schallschutz nach DIN 4109

Aus den Ergebnissen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrslärmsituation (Kapitel 2) ergeben sich folgende Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan:

"Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach DIN 4109

Im Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

Schallschutz von Schlafräumen

In dem gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes mit einem Beurteilungspegel von >50 dB(A) nachts sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Fenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von ≤ 50 dB(A) sichergestellt werden kann."

4.2 Emissionskontingente

Aus den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung ergeben sich die folgenden Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" der Gemeinde Hüven [11]:

"...

Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 je m^2 der Betriebsfläche weder tags (06:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 06:00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
Teilfläche 1	64	49
Teilfläche 2	64	49
Teilfläche 3	64	49
Teilfläche 4	64	49
Teilfläche 5	64	49
Teilfläche 6	64	49
Teilfläche 7	64	49
Teilfläche 8	64	49
Teilfläche 9	64	49
Teilfläche 10	64	49
Teilfläche 11	64	49
Teilfläche 12	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."

Bei Aufnahme der o. g. Formulierungen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit aus schalltechnischer Sicht keine Anhaltspunkte gegeben, dass auf Basis der zu Grunde zu legenden Regelwerke unzulässige Schallimmissionen durch das neue Plangebiet zu erwarten wären.

4.3 Allgemeiner Hinweis

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften und Richtlinien erlangen können, soweit diese Vorschriften eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist es erforderlich, dass die Samtgemeinde Sögel die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verfügung und zur Einsicht bereithält, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind. Die entsprechende Einsichtsmöglichkeit ist auf der Planurkunde aufzubringen. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zwingend erforderlich.

5 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

	Literatur	Beschreibung	Datum
[1]	16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) - geändert durch Art. 1 V vom 18.12.2014 I 2269 (Schienenlärm) -	12. Juni 1990 - geänderte Fassung vom 18.12.2014 -
[2]	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26. August 1998 - geänderte Fassung vom 01. Juni 2017 mit Korrektur vom 07. Juli 2017 -
[3]	RLS-90, Ausgabe 1990	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Der Bundesminister für Verkehr)	April 1990
[4]	DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderung	Januar 2018

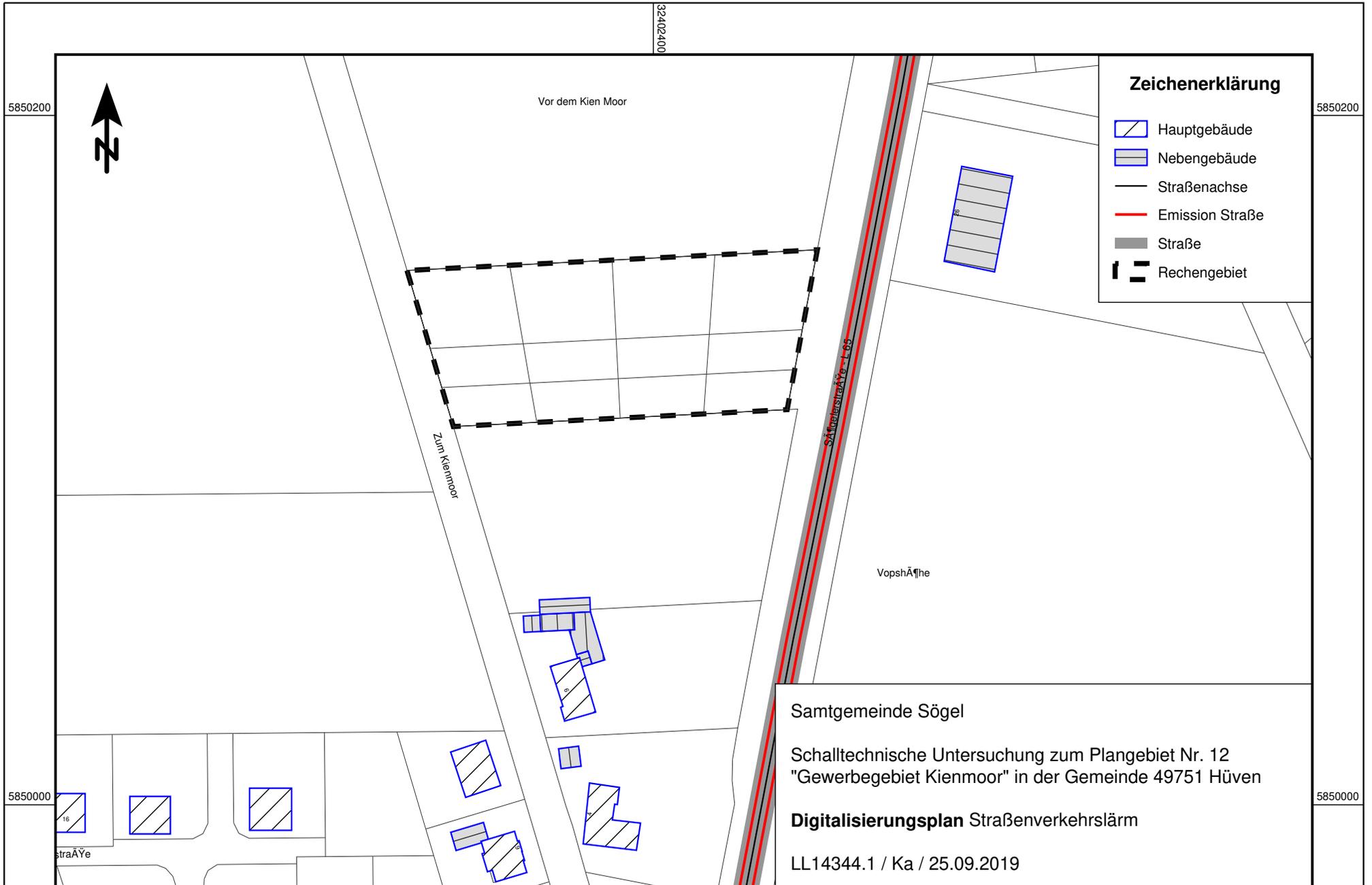
[5]	DIN 4109-2	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen	Januar 2018
[6]	DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung	Juli 2002
[7]	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	Mai 1987
[8]	DIN 45691	Geräuschkontingentierung	Dezember 2006
[9]	SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang	Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.4	15.05.2018
	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen	Beschreibung	Datum
[10]	Ortstermin	Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten	12.08.2019
[11]	E-Mail-Verkehr und Telefonate	zwischen Samtgemeinde Sögel und ZECH Ingenieurgesellschaft mbH bezüglich Planungsunterlagen sowie Schutzansprüche	August bis September 2019

-
- [12] E-Mail Verkehr und Telefonate bezüglich Verkehrsdaten. Vorgabe: 15.08.2019, Verkehrsdaten aus dem Jahr 2015 23.09.2019, mit einer Prognosebetrachtung 24.09.2019 gemäß Shell PKW-Szenarien bis 2040
- [13] Shell PKW-Szenarien bis 2040 Fakten, Trends und Perspektiven 2014 für Auto-Mobilität 26. Ausgabe der Shell Pkw- Studie

6 Anlagen

- Anlage 1: Digitalisierungsplan Straßenverkehrslärm
- Anlage 2: Berechnungsdatenblatt Straßenverkehrslärm
- Anlage 3: Verkehrslärmsituation - 2 farbige Rasterlärmkarten
- Anlage 4: Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 - 1 farbige Lärmkarte
- Anlage 5: Festsetzungen bezüglich schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen
- Anlage 6: Digitalisierungsplan Geräuschkontingentierung
- Anlage 7: Geräuschkontingentierung
- Anlage 8: Planungsgrundlage

Anlage 1: Digitalisierungsplan Straßenverkehrslärm



Anlage 2: Berechnungsdatenblatt Straßenverkehrslärm

Legende

Straße		Straßenname
Abschnitt		Abschnitt
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

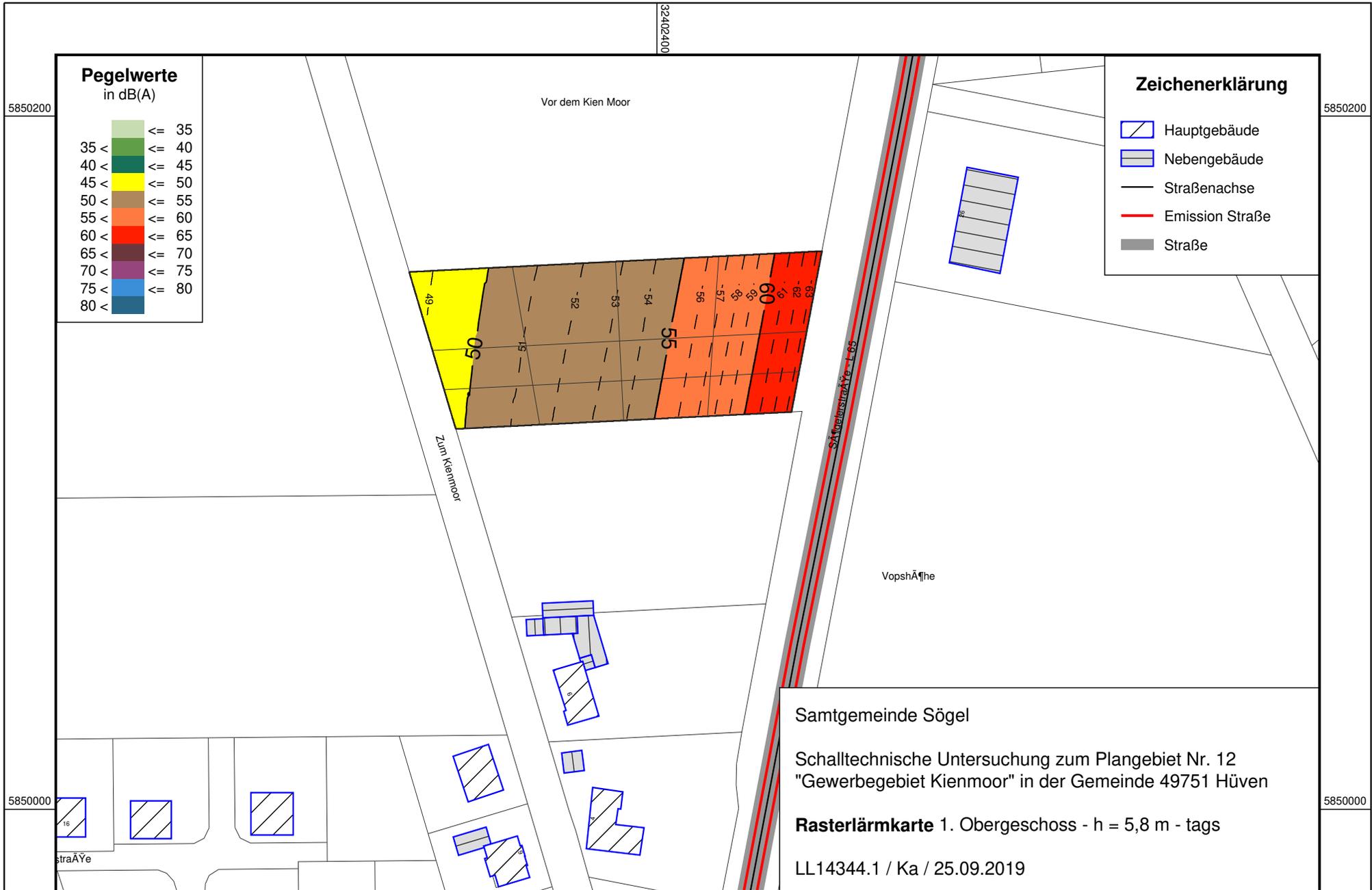
Samtgemeinde Sögel Straßenverkehrslärm



Straße	Abschnitt	DTV	M	M	p	p	Lm25	Lm25	vPkw	vPkw	vLkw	vLkw	Dv	Dv	DStrO	DStrO	Steigung	D Stg	D Refl	LmE	LmE
		Kfz/24h	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag dB	Nacht dB	Tag dB	Nacht dB	%	dB(A)	dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
L 65		1776	103,00	16,00	10,30	17,40	60,1	53,2	100	100	80	80	-0,06	-0,06	0,00	0,00	-0,2	0,0	0,0	60,0	53,1
L 65		1776	103,00	16,00	10,30	17,40	60,1	53,2	70	70	70	70	-2,02	-1,61	0,00	0,00	-0,3	0,0	0,0	58,1	51,6



Anlage 3: Verkehrslärmsituation - 2 farbige Rasterlärmkarten

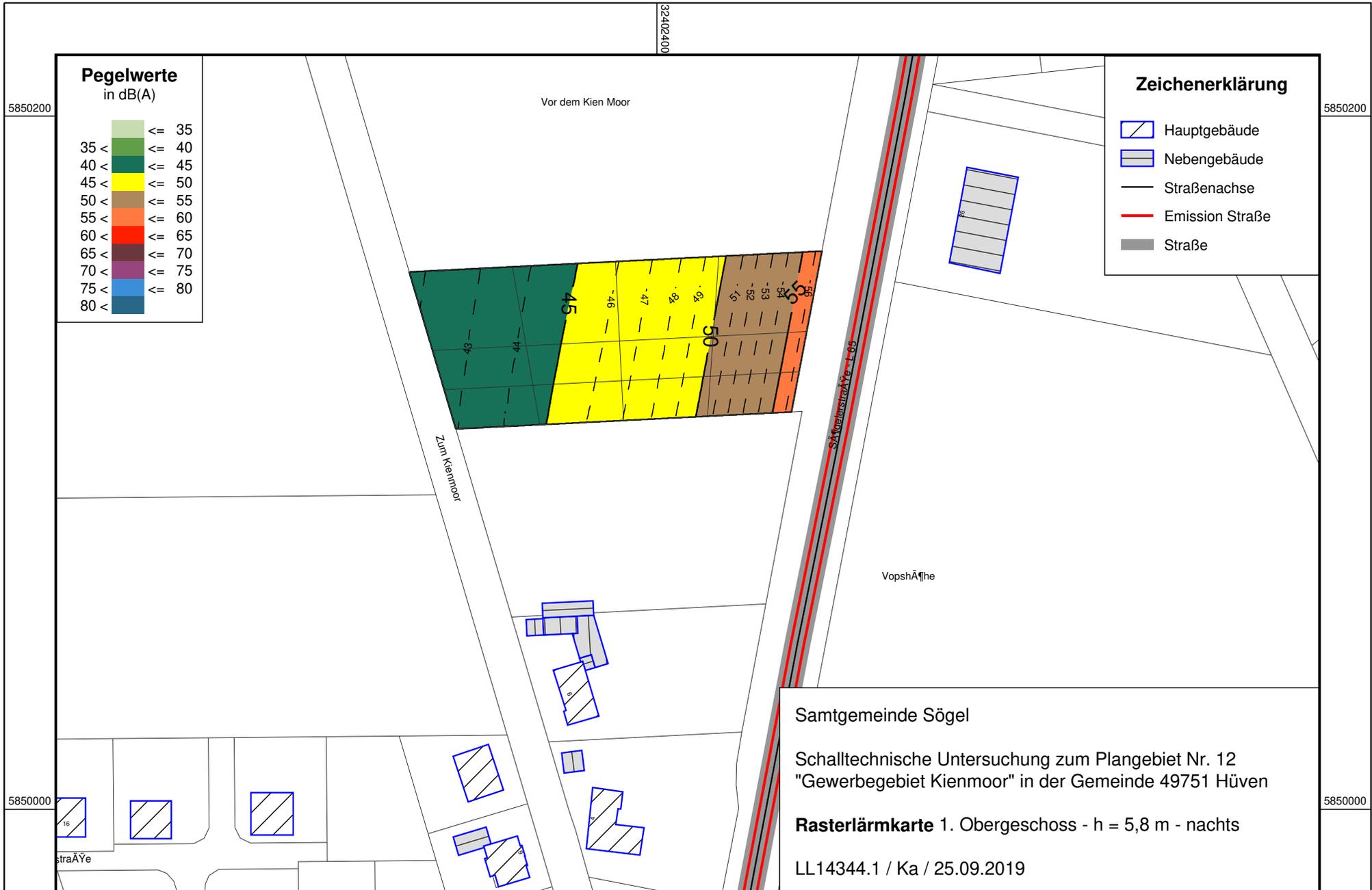


Samtgemeinde Sögel

Schalltechnische Untersuchung zum Plangebiet Nr. 12
"Gewerbegebiet Kienmoor" in der Gemeinde 49751 Hüven

Rasterlärmkarte 1. Obergeschoss - h = 5,8 m - tags

LL14344.1 / Ka / 25.09.2019



Pegelwerte
in dB(A)

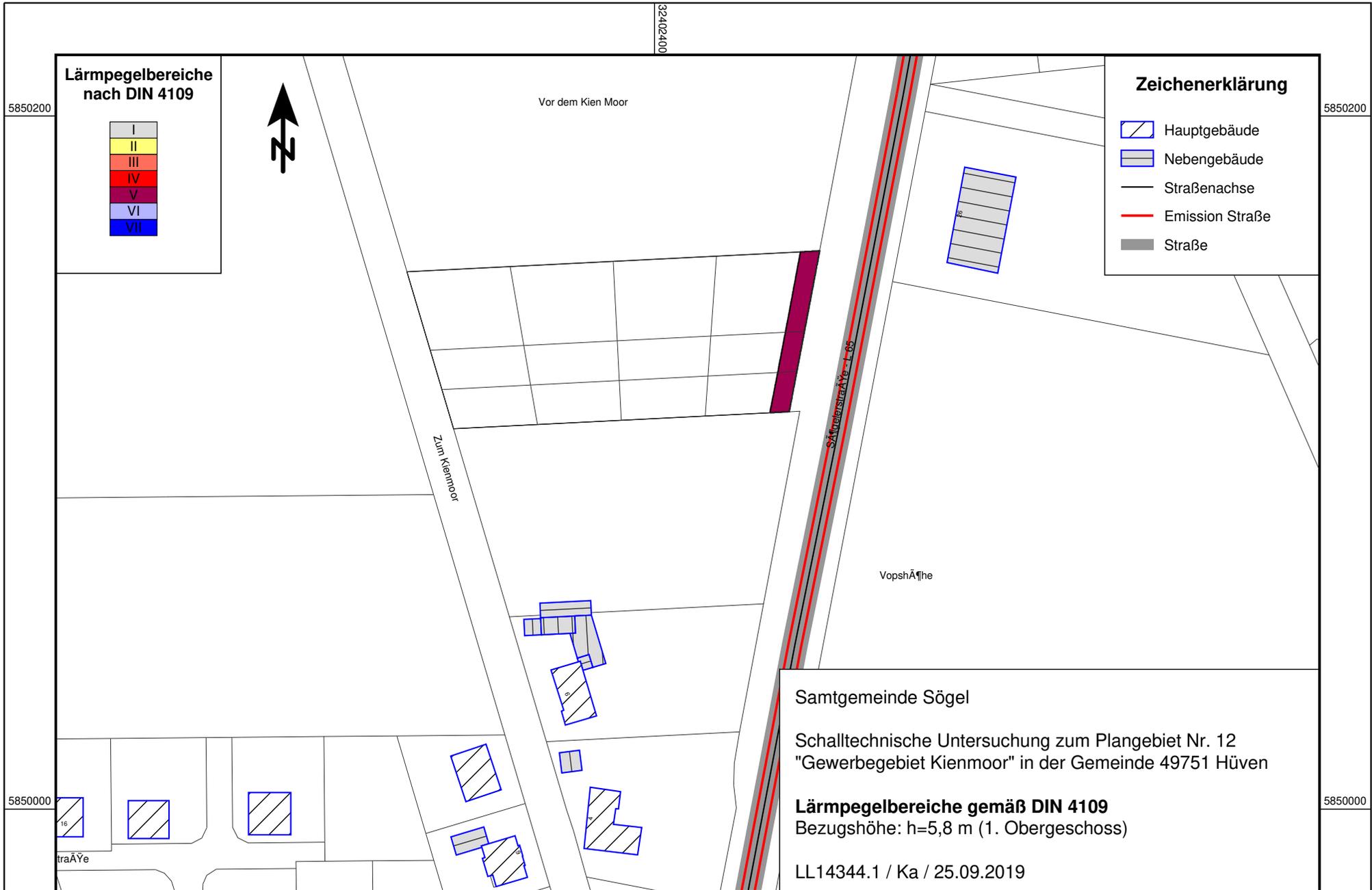
<= 35
35 < <= 40
40 < <= 45
45 < <= 50
50 < <= 55
55 < <= 60
60 < <= 65
65 < <= 70
70 < <= 75
75 < <= 80
80 <

Zeichenerklärung

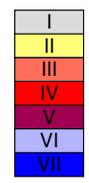
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße

Samtgemeinde Sögel
 Schalltechnische Untersuchung zum Plangebiet Nr. 12
 "Gewerbegebiet Kienmoor" in der Gemeinde 49751 Hüven
Rasterlärmkarte 1. Obergeschoss - h = 5,8 m - nachts
 LL14344.1 / Ka / 25.09.2019

Anlage 4: Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 - 1 farbige Lärmkarte



Lärmpegelbereiche nach DIN 4109



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße

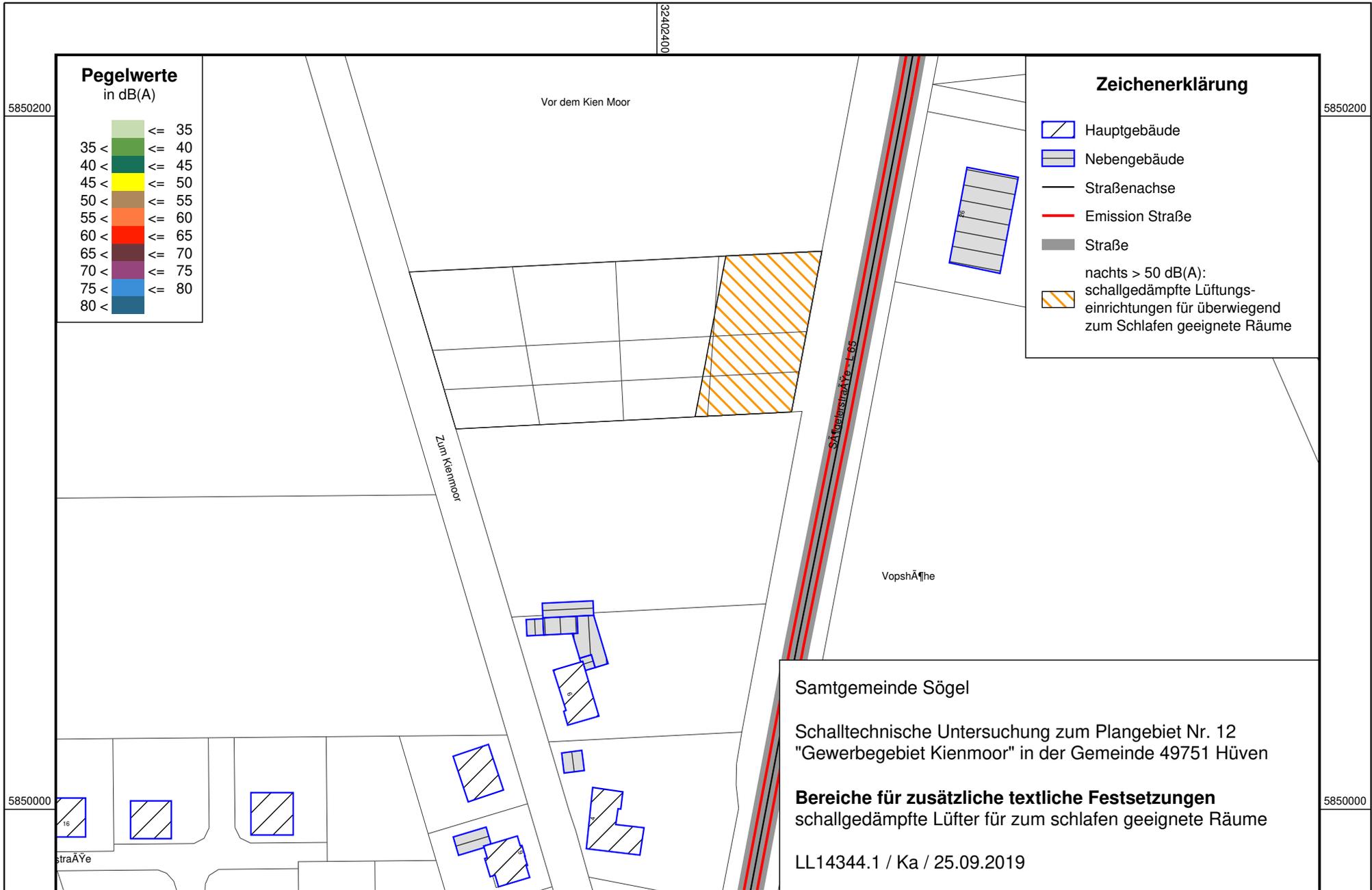
Samtgemeinde Sögel

Schalltechnische Untersuchung zum Plangebiet Nr. 12
"Gewerbegebiet Kienmoor" in der Gemeinde 49751 Hüven

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109
Bezugshöhe: h=5,8 m (1. Obergeschoss)

LL14344.1 / Ka / 25.09.2019

Anlage 5: Festsetzungen bezüglich schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen



Pegelwerte
in dB(A)

<= 35
35 < <= 40
40 < <= 45
45 < <= 50
50 < <= 55
55 < <= 60
60 < <= 65
65 < <= 70
70 < <= 75
75 < <= 80
80 <

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- nachts > 50 dB(A):
 schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen für überwiegend zum Schlafen geeignete Räume

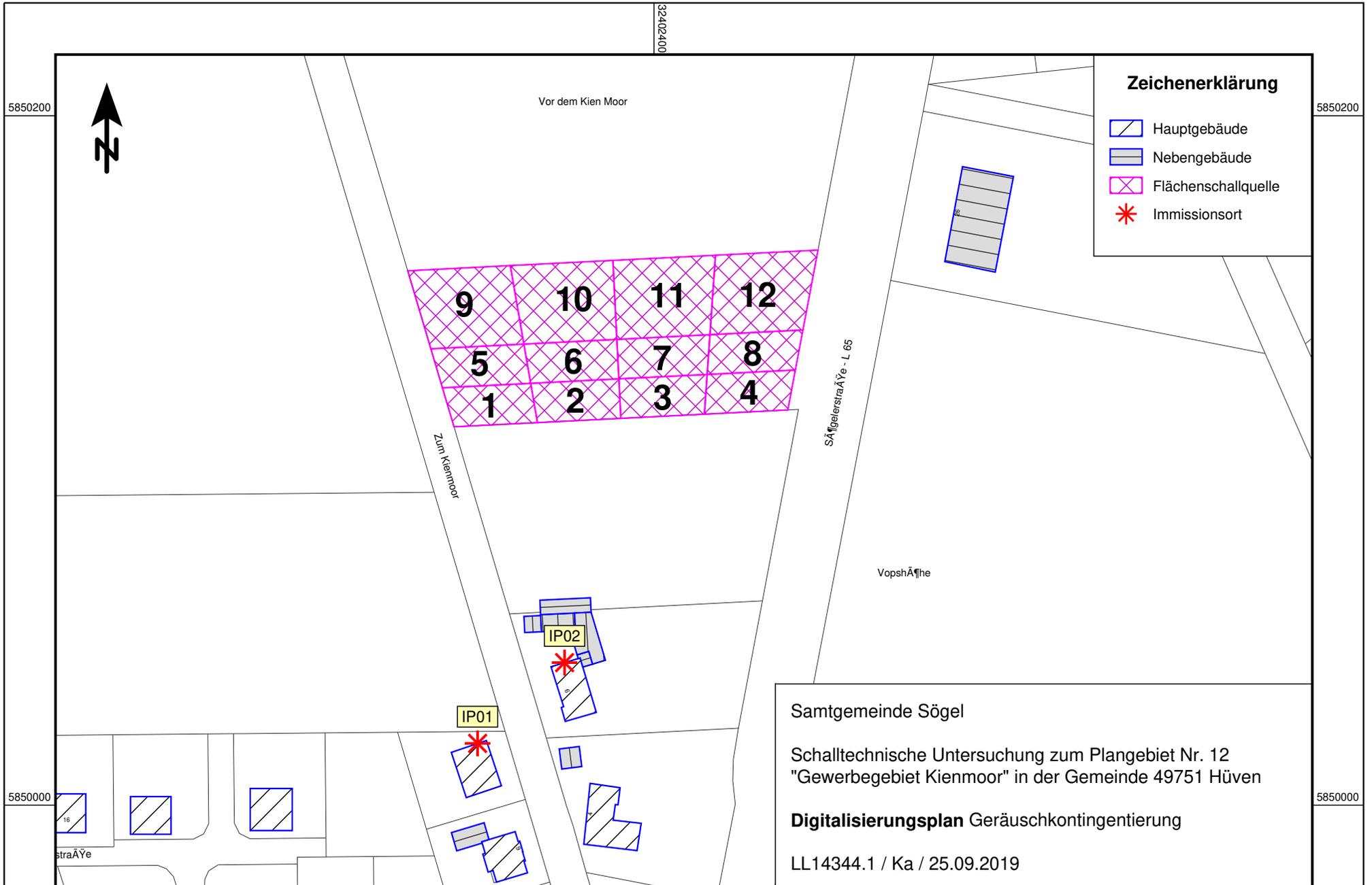
Samtgemeinde Sögel

Schalltechnische Untersuchung zum Plangebiet Nr. 12
"Gewerbegebiet Kienmoor" in der Gemeinde 49751 Hüven

Bereiche für zusätzliche textliche Festsetzungen
schallgedämpfte Lüfter für zum schlafen geeignete Räume

LL14344.1 / Ka / 25.09.2019

Anlage 6: Digitalisierungsplan Geräuschkontingentierung



Anlage 7: Geräuschkontingentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	IP01	IP02
Gesamtimmissionswert L(GI)	55,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	49,0	54,0

Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel	
			IP01	IP02
1	288,4	64	37,7	39,8
2	288,4	64	37,3	40,0
3	288,4	64	36,4	39,3
4	288,3	64	35,4	38,1
5	304,5	64	37,0	38,8
6	304,5	64	36,7	39,0
7	304,4	64	35,9	38,4
8	304,4	64	35,0	37,3
9	657,3	64	39,1	40,6
10	657,2	64	38,9	40,8
11	657,1	64	38,2	40,4
12	657,1	64	37,4	39,5
Immissionskontingent L(IK)			48,1	50,2
Unterschreitung			0,9	3,8

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	IP01	IP02
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	34,0	39,0

Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel	
			IP01	IP02
1	288,4	49	22,7	24,8
2	288,4	49	22,3	25,0
3	288,4	49	21,4	24,3
4	288,3	49	20,4	23,1
5	304,5	49	22,0	23,8
6	304,5	49	21,7	24,0
7	304,4	49	20,9	23,4
8	304,4	49	20,0	22,3
9	657,3	49	24,1	25,6
10	657,2	49	23,9	25,8
11	657,1	49	23,2	25,4
12	657,1	49	22,4	24,5
Immissionskontingent L(IK)			33,1	35,2
Unterschreitung			0,9	3,8

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

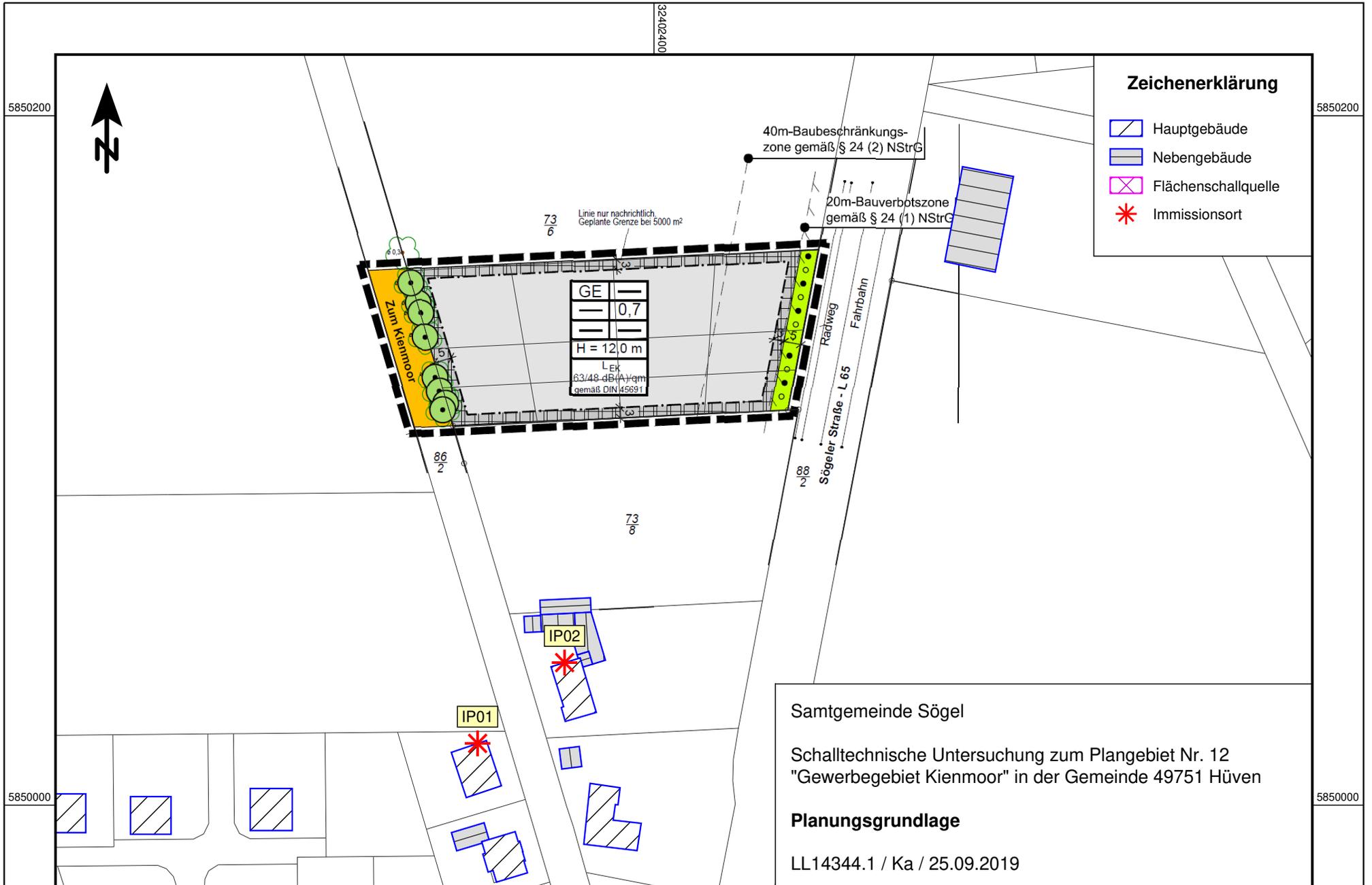
Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
1	64	49
2	64	49
3	64	49
4	64	49
5	64	49
6	64	49
7	64	49
8	64	49
9	64	49
10	64	49
11	64	49
12	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Anlage 8: Planungsgrundlage



**Bebauungsplan Nr. 12
„Gewerbegebiet Kienmoor“**

der Gemeinde Hüven

**Versickerungsuntersuchung
Projekt: 3370-2019**



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer

&

Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 3370-2019

Bebauungsplan Nr. 12, „Gewerbegebiet Kienmoor“

Auftraggeber: Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 15. April 2019

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grundwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser	4
7	Schlusswort	4

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Samtgemeinde Sögel beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ in Hüven die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 73/12 der Flur 1, Gemarkung Hüven. Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand bzw. der Abstand zu einer wasserstauenden Bodenschicht maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000
- Geologische Karte 1:25.000
- Bodenübersichtskarte 1:50.000
- Hydrogeologische Karte 1:50.000
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis des Versickerungsversuches

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von glazifluviatilen Sanden und Kiesen aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der betrachteten Fläche der Bodentyp Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >25,0 bis 27,5 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 31 bis 32 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 3,5 bis 7,0 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden am 03.04.2019 drei Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 3) bis auf eine Tiefe von jeweils 3 bzw. 5 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch bzw. im Bohrgut ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten RKS 1 und RKS 2 jeweils über einen Versickerungsversuch (VU 1 und VU 2) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelman-Bohrer abgeteuft ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte am Standort VU 1 in einer Tiefe von 0,5 bis 0,6 m unter GOK und am Standort VU 2 in einer Tiefe von 0,4 bis 0,5 m unter GOK, jeweils mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung der untersuchten Standorte im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde die OK der Straßenmitte der westlich am Plangebiet angrenzenden Straße „Zum Kienmoor“ gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde bis zu einer Tiefe von 0,3 – 0,4 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsande aufgeschlossen, welcher bis zur jeweiligen Endtiefe der Aufschlussbohrungen bei 3 bzw. 5 m unter GOK von mittelsandigen Feinsanden unterlagert wird.

5.2 Grundwasserverhältnisse

Die in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen gemessenen Grundwasserstände (Ruhewasserstand) sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Lage des Grundwasserspiegels

Messpunkt	Messdatum	Grundwasserstand	
		[m unter GOK]	[m rel. Höhe]
RKS 1	03.04.2019	2,20	-1,98
RKS 2		2,43	-1,79
RKS 3		1,83	-1,81

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Aufgrund der vorangegangenen Witterung muss davon ausgegangen werden, dass der mittlere Grundwasserhochstand ca. 0,3 m über den gemessenen Werten liegen kann.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Im mittelsandigen Feinsand wurde im Versickerungsversuch VU 1 ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) von $1,9 \times 10^{-5}$ m/s (Auswertung siehe Anlage 4.1) und im Versickerungsversuch VU 2 ein Durchlässigkeitsbeiwert von $2,1 \times 10^{-5}$ m/s (Auswertung siehe Anlage 4.2) ermittelt

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für den geprüften Sand ein k_f -Wert von rd. 4×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist entsprechend den Untersuchungsergebnissen für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet.

Gemäß der DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhochstand eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für die untersuchten Sande ein k_f -Wert von rd. 4×10^{-5} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende

Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 15. April 2019



Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

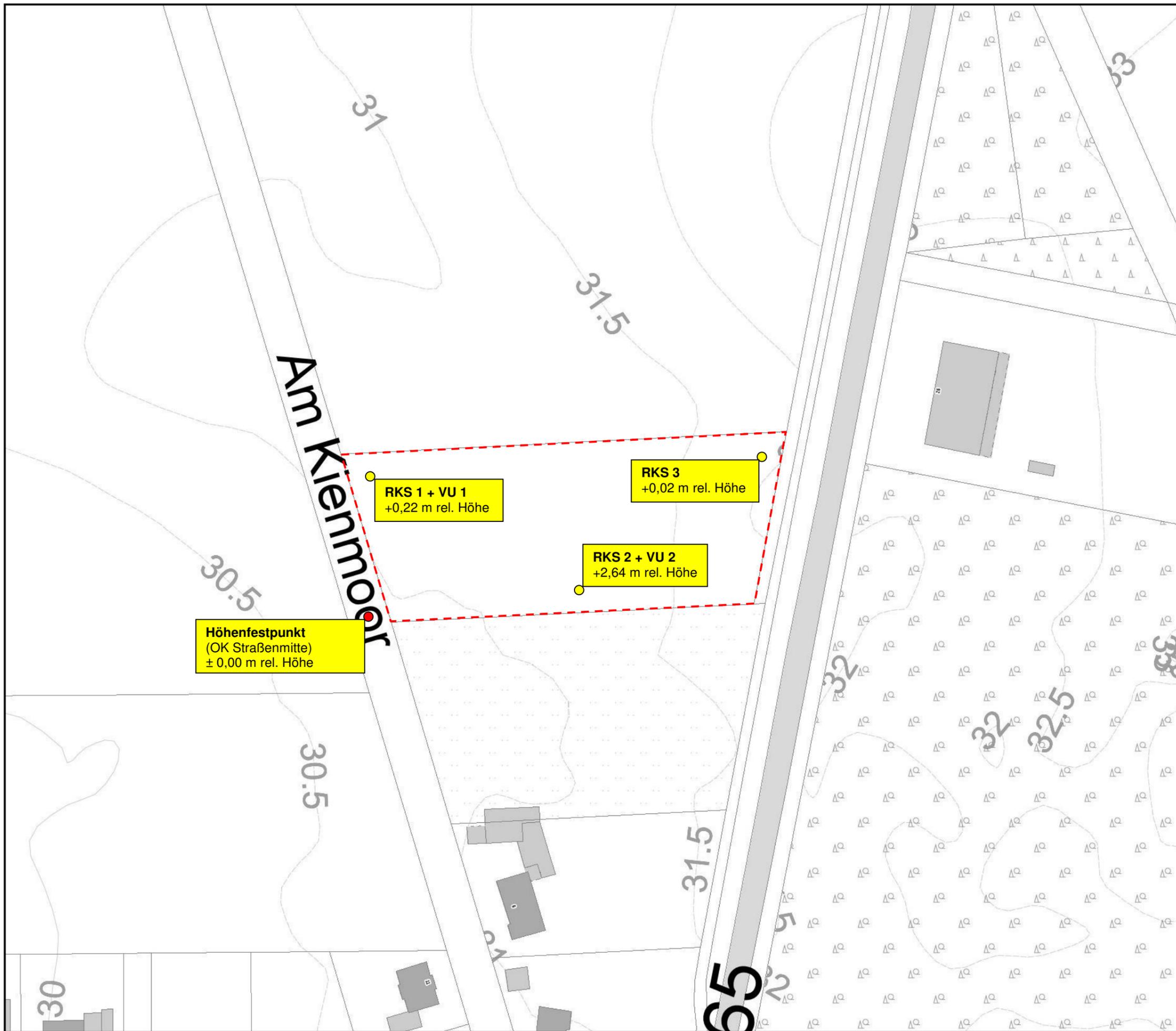
Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Anlage 4: Ergebnis der Versickerungsversuche

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



Höhenfestpunkt
(OK Straßenmitte)
± 0,00 m rel. Höhe

RKS 1 + VU 1
+0,22 m rel. Höhe

RKS 2 + VU 2
+2,64 m rel. Höhe

RKS 3
+0,02 m rel. Höhe



**3370-2019-VU-
BBP 12-
Kienmoor-
Hüven**

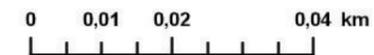
Anlage 2: Lageplan

Kartenquelle:
Umweltkarten Niedersachsen

Maßstab:
unmaß-
stäblich

Datum:
15.04.2019

Bearbeiter:
Ellermann



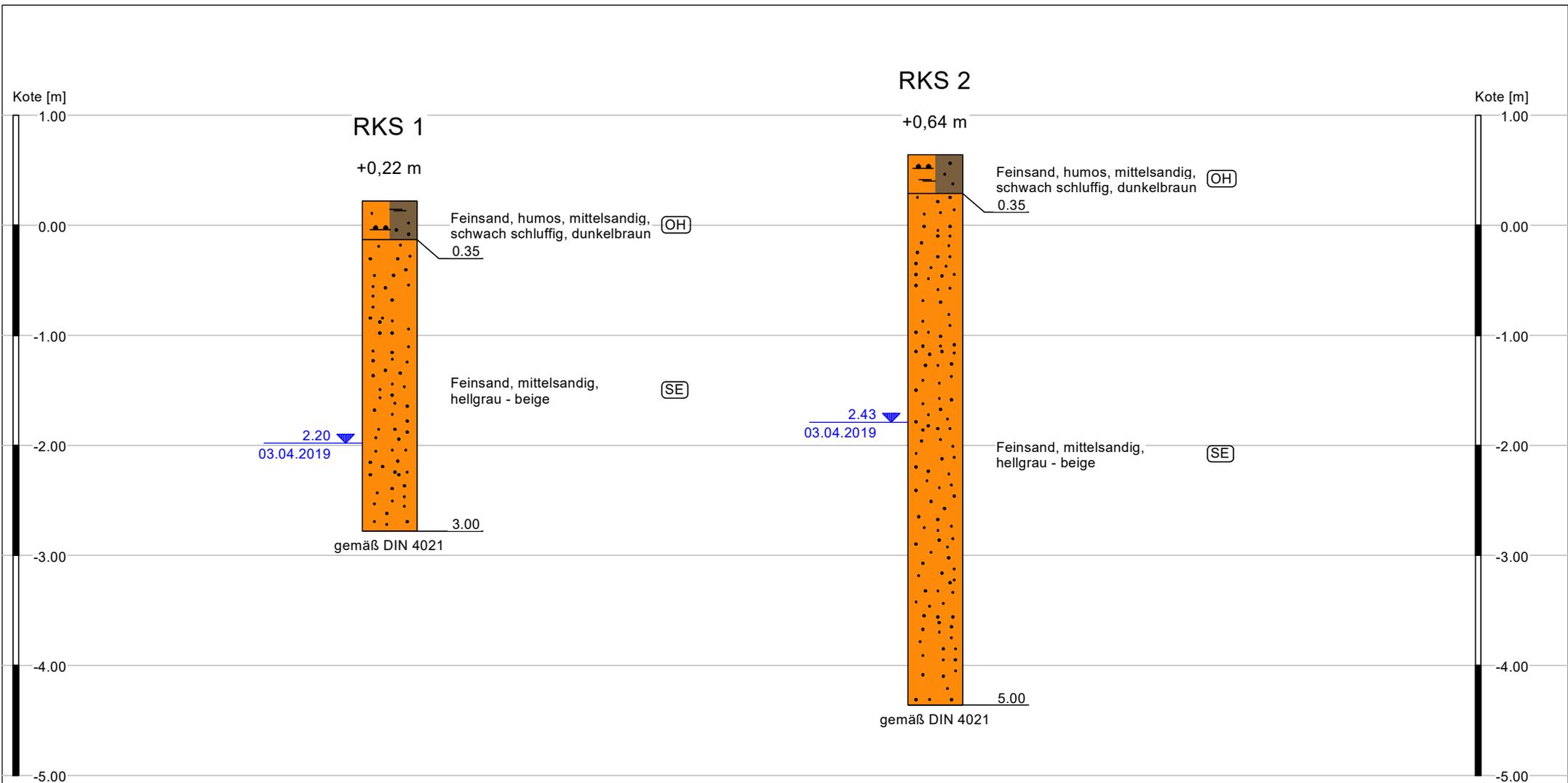
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen.

© 2019



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
Bernard-Krone-Straße 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

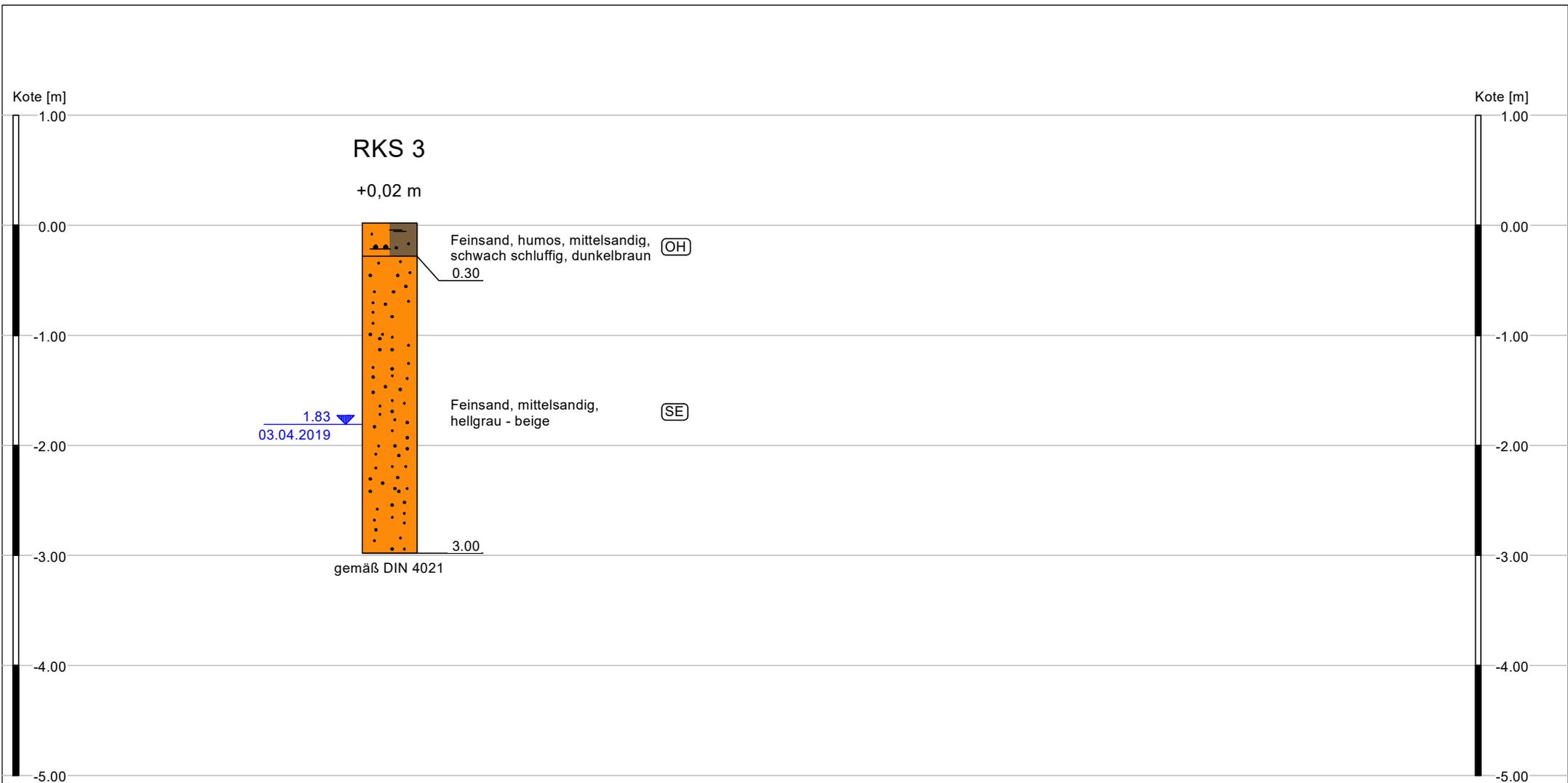
Projekt: 3370-2019-VU
BBP. 12, Gewerbegebiet Kienmoor, Hüven

Anlage 3
Bohrprofile

Maßstab: Höhe: 1:50

Datum: 15.04.2019

Bearbeiter: Ellermann



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
Bernard-Krone-Straße 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

Projekt: 3370-2019-VU
BBP. 12, Gewerbegebiet Kienmoor, Hüven

Anlage 3
Bohrprofile

Maßstab: Höhe: 1:50

Datum: 15.04.2019

Bearbeiter: Ellermann

Anlage 4: Ergebnis der Versickerungsversuche

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

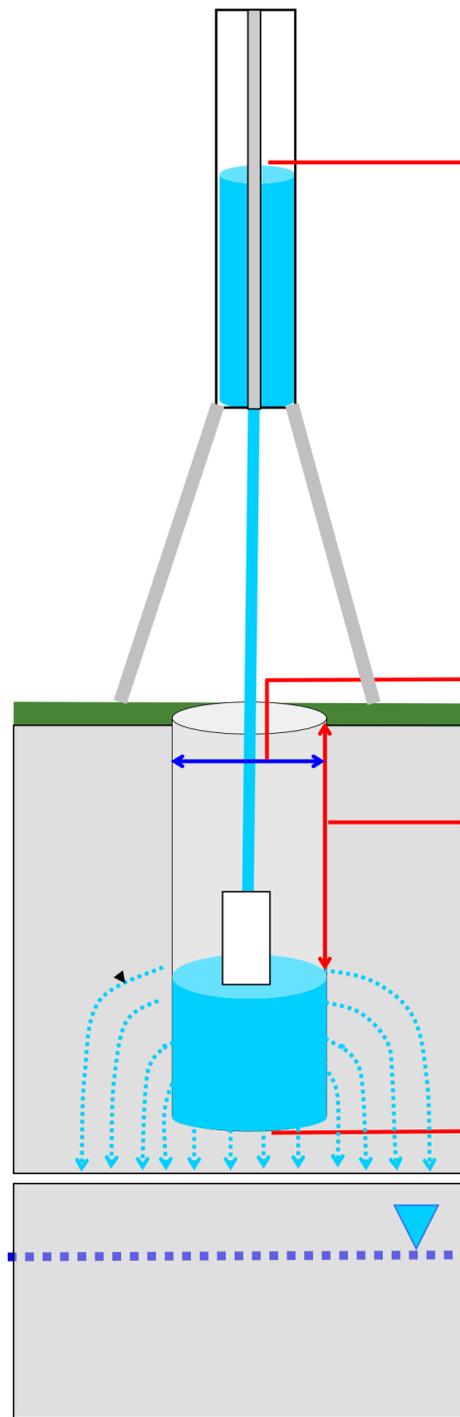
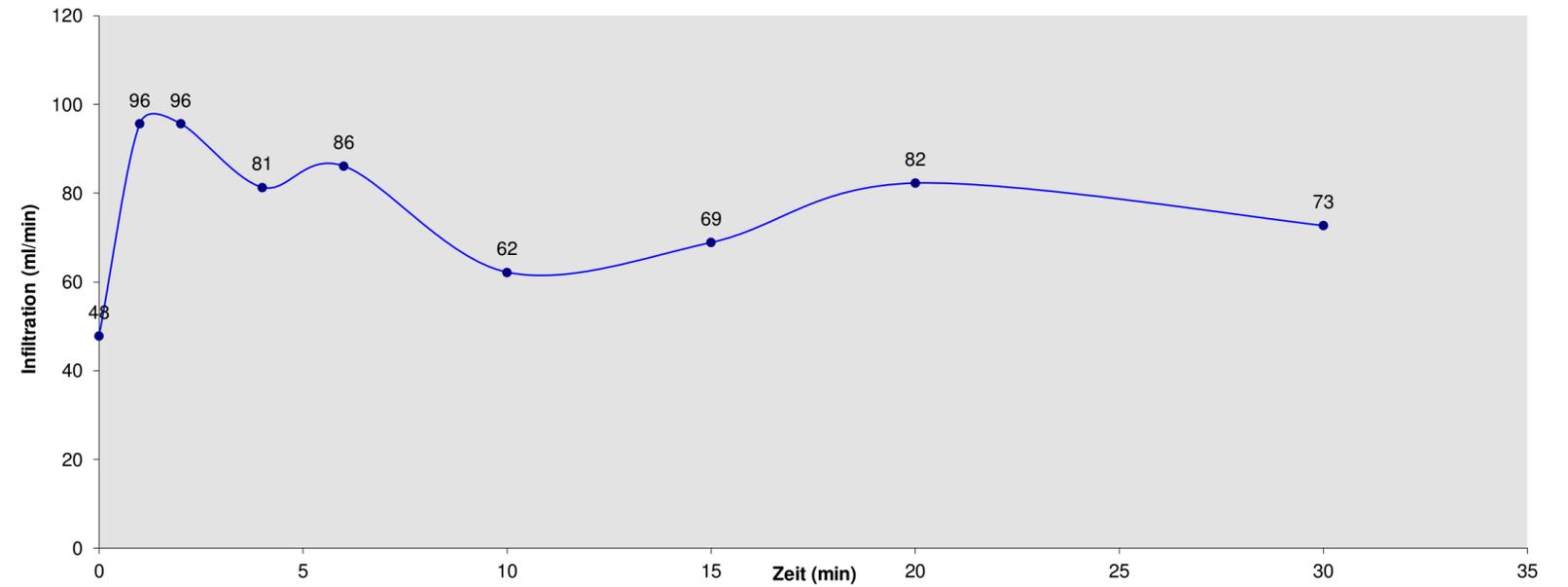
Projekt: 3370-2019 (Anlage 4.1)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 03.04.2019

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	10	1	96
3	20	2	96
4	37	4	81
5	55	6	86
6	81	10	62
7	117	15	69
8	160	20	82
9	236	30	73
10			---
11			---
12			---



- 7** cm Durchmesser Bohrloch
- 50** cm Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h_0)
- 10** °C Wassertemperatur
- 60** cm Bohrlochtiefe (H)
- 220** cm Grundwasserstand (GW) / wasserundurchlässige Bodenschicht

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	1,21 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	72,7 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	50 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	160 cm	
Viskosität	1,3 Wasserviskosität im Bohrloch	

WASSERVISKOSITÄT BEI 20°C

WAHR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: $1,9 * 10^{-5} \text{ m/s}$
165,0 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

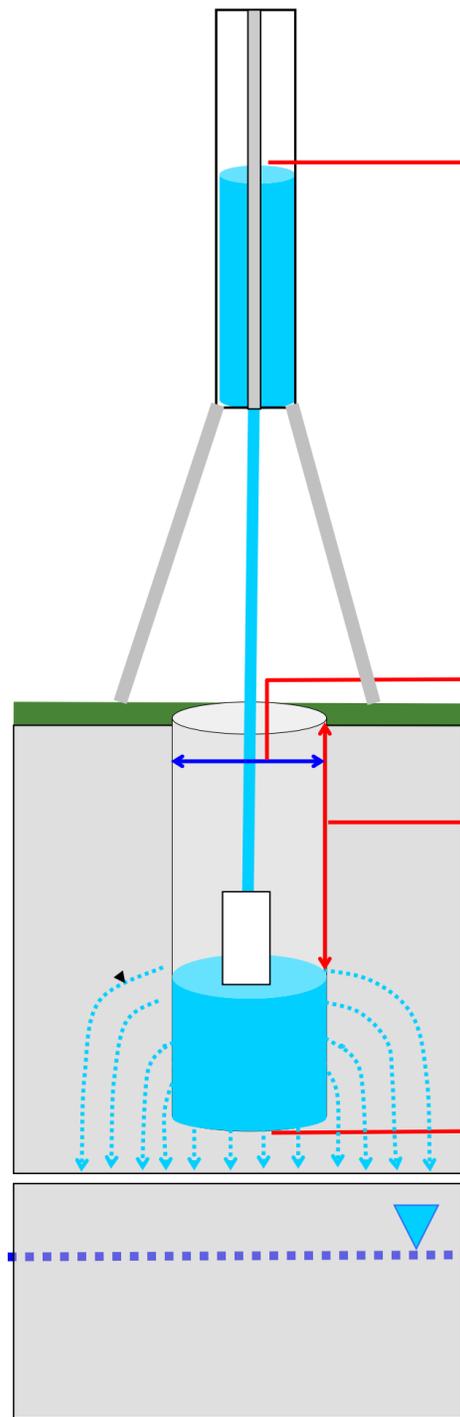
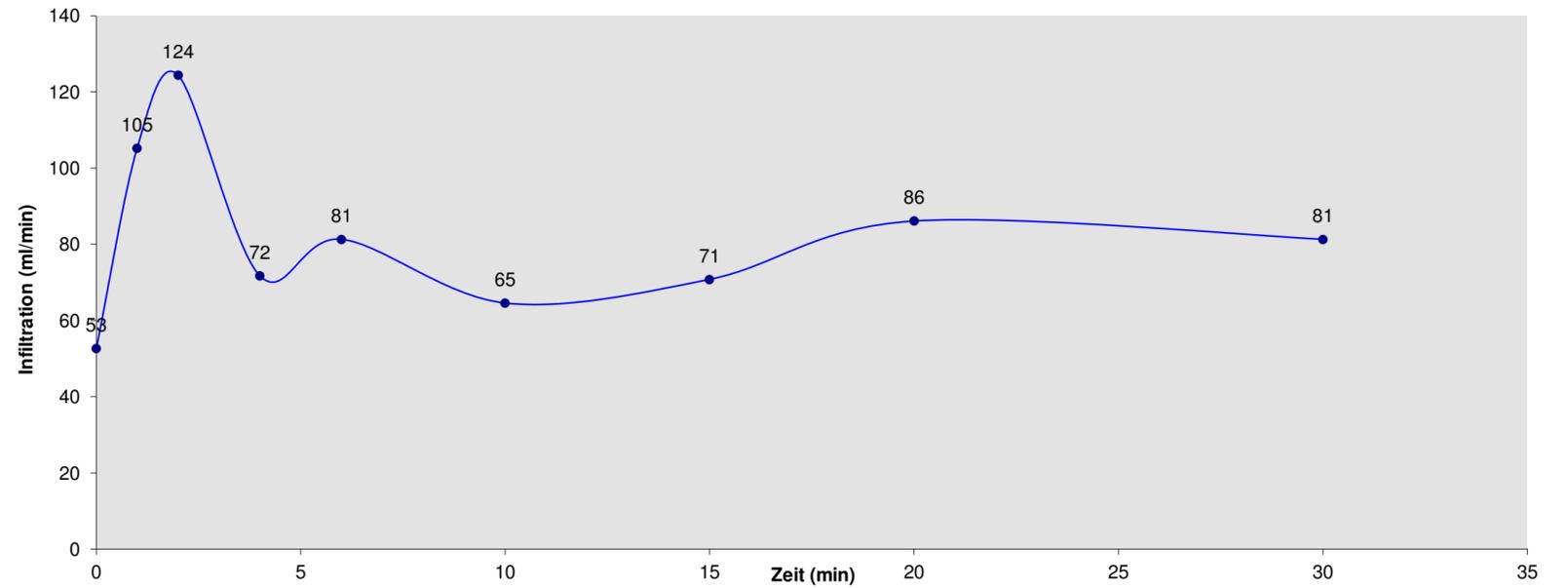
Projekt: 3370-2019 (Anlage 4.2)

Test: VU 2 (RKS 2)

Datum: 03.04.2019

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	11	1	105
3	24	2	124
4	39	4	72
5	56	6	81
6	83	10	65
7	120	15	71
8	165	20	86
9	250	30	81
10			---
11			---
12			---



- 7 cm Durchmesser Bohrloch
- 40 cm Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h₀)
- 10 °C Wassertemperatur
- 50 cm Bohrlochtiefe (H)
- 243 cm Grundwasserstand (GW) / wasserundurchlässige Bodenschicht

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	1,36 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	81,3 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	40 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	193 cm	
Viskosität	1,3 Wasserviskosität im Bohrloch	

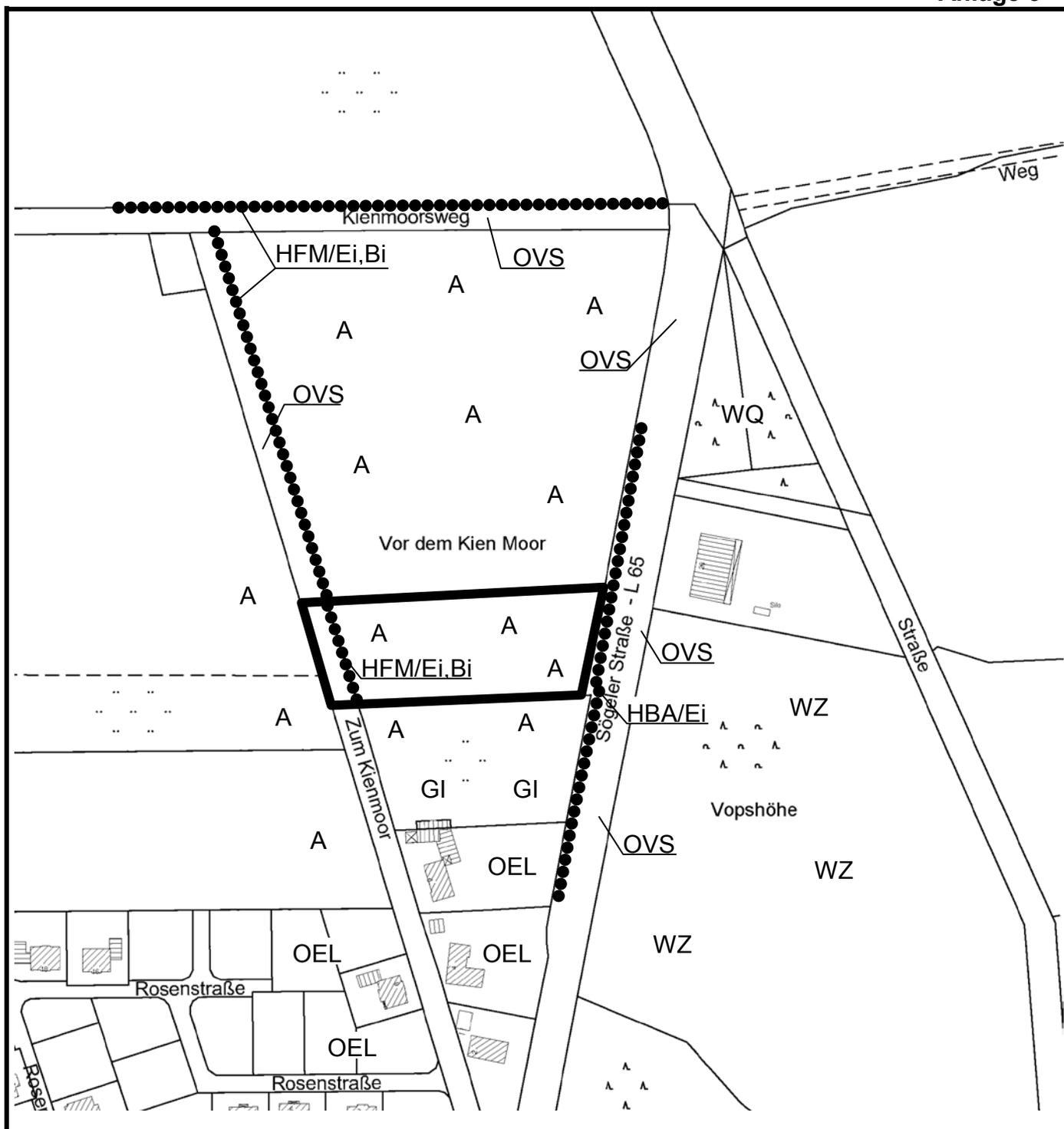
WASSERVISKOSITÄT BEI 20°C

WAHR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: 2,1 * 10⁻⁵ m/s

184,5 cm/Tag



Legende:

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)

- A Acker
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- HBA Baumreihe
- HFM Strauch-Baumhecke
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OVS Straße
- WQ Bodensaurer Eichenmischwald
- WZ Sonstiger Nadelforst

Hauptbestandsbildner:

- Bi Birke
- Ei Eiche

Gemeinde Hüven

Anlage 3
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 12
„Gewerbegebiet Kienmoor“

Plangebiet

Biotoptypen

Gemeinde Hüven

Plangebiet

BBP Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“

**UsaP
Brutvögel
2018/19**

Auftraggeber:

**Gemeinde Hüven
Schulstraße 3
49751 Hüven**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche	1
3	Methodik.....	3
4	Ergebnisse und Bewertung	3
4.1.1	Lebensraumbewertung	4
5	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	6
6	Rechtliche Grundlagen	7
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	8
7.1	Brutvogelarten	9
8	Fazit und Empfehlungen	11
9	Literaturverzeichnis.....	12
10	Anhang	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	2
Abbildung 2:	Plangebiet BBP Nr. 12 in Hüven.....	2
Abbildung 3:	Bestand Brutreviere.....	13
Abbildung 4	Übersicht über das Plangebiet	14
Abbildung 5	Geteerte Straße im Westen des UG/Grenze des Plangebiets.	14
Abbildung 6	Übersicht von Norden auf Plan- und Untersuchungsgebiet.	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen	3
Tabelle 2:	Brutvogelartenliste.....	4
Tabelle 3:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)	5
Tabelle 4:	Bewertung.....	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hüven beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12, der bei Umsetzung die Versiegelung von Ackerfläche beinhaltet. Da durch diese Maßnahmen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2018 und 2019 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

2 Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ liegt im Norden der Ortschaft Hüven (Abbildung 1 und Abbildung 2). Naturräumlich liegt die Gemeinde in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst die vom BBP 12 überplante Fläche und einen Pufferradius von 50 m, um Wechselwirkungen mit umgebenden Strukturen betrachten zu können. Die Ausdehnung des Plangebietes ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Es sind neben dem in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Ackerschlags und einigen Straßenbäumen am westlichen Plangebietsrand keine weiteren Lebensraumtypen vom Vorhaben direkt betroffen (s. Abbildung 4 und Abbildung 5). Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung durch Flächen geprägt, auf denen sich Acker und Weidegrünland mit Baumreihen abwechseln. Das Untersuchungsgebiet war im Zeitraum der Kartierungen (Frühjahr bis Sommer 2018/19) ackerbaulich genutzt (Getreide). Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop. In der näheren Umgebung (ca. 3 km) befindet sich das Naturschutzgebiet Schaapmoor (NSG WE 00236). *Das 210 ha große Schutzgebiet umfasst einen Ausschnitt aus dem Niederungsbereich der Nordradde. Das charakteristische Biotopmosaik aus Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und Bruchwäldern bietet Feuchte liebenden Tieren und Pflanzen Lebensraum* (NLWKN). Etwas weiter entfernt (ca. 8,5 km) liegt das EU Vogelschutzgebiet Tinner Dose DE3110-301. Beides sind Gebiete, von dem Wechselwirkungen auf die hier betrachtete Tierartengruppe ausgehen könnten.

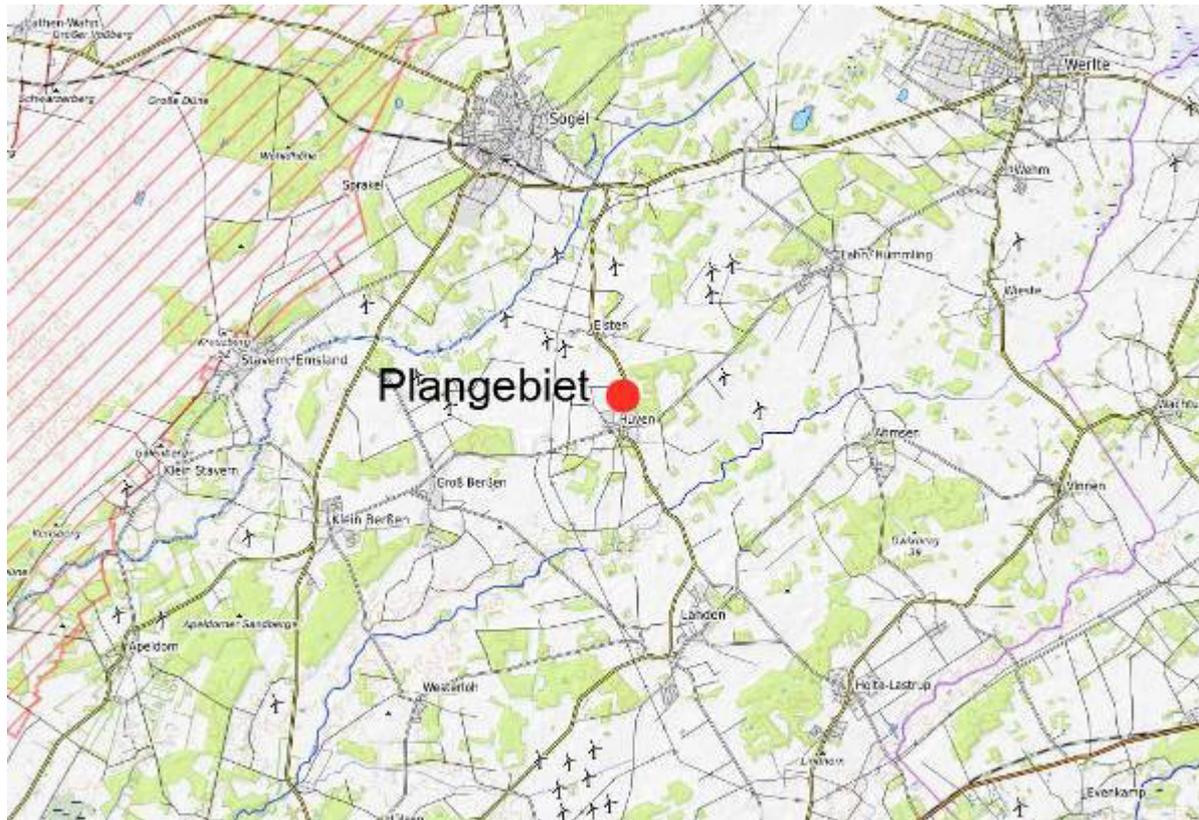


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.

Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org, Abruf am 15.10.2019).



Abbildung 2: Plangebiet BBP Nr. 12 in Hüven. Quelle Luftbild: Geobasisdaten © 2017, Quelle Planzeichnung: Gemeinde Hüven

3 Methodik

Die **Brutvögel** wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland in 4 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2018 und 2019 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst. Die Lage der Brutreviere ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Darstellungskarte gekennzeichnet (Abbildung 3). Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden als Brutreviere gewertet. Einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von heimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland und wegen des kleinräumigen und artenarmen Gebiets darüber hinaus auch alle weiteren Arten quantitativ dargestellt. Die Vogelarten werden in der Revierkarte nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	11.05.2018	10°C	8/8	W	2
BV 2	31.05.2018	25°C	0/8	O	2
BV 3	03.04.2019	12°C	0/8	NW	2
BV 4	30.06.2019	17°C	0/8	NO	2

4 Ergebnisse und Bewertung

18 Vogelarten wurden 2018 und 2019 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 4 Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen mindestens als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet sind in Abbildung 3 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs „Ökologische Gilde“: Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL - Laubwald/Mischwald
- WN - Nadelwald
- HO - Halboffenland
- O - Offenland
- ST - strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI - Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF - Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS - Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laubwald in Form von Wald im Osten des UG, als Straßenbaum und auf Siedlungsgrundstücken wachsende Gehölze, Strauchvegetation, Offenland (Acker) und Siedlung.

Tabelle 2: Brutvogelartenliste

Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Tauben					
Ringeltaube, Rt	<i>Columba palumbus</i>	BV/1	*/**/*	§	WL, SI
Spechte					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV/1	*/**/*	§	WL, WN, SI
Sing- und Rabenvögel					
Blaumeise, Bm	<i>Parus caeruleus</i>	BV/2			
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	BV/1	*/**/*	§	SI, WL
Zilpzalp, Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV/1	*/**/*	§	WL, SI
Mönchsgrasmücke, Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV/1	*/**/*	§	WL, SI
Sommersgoldhähnchen, Sg	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV/1	*/**/*	§	WN
Kleiber, Kl	<i>Sitta europaea</i>	BV/1	*/**/*	§	WL, SI
Zaunkönig, Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV/1	*/**/*	§	SI, WL, WN
<u>Star, S</u>	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/1	3/3*	§	SI, WL
<u>Trauerschnäpper, Ts</u>	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV/1	3/3*	§	WL
Gartenbaumläufer, Gb	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV/1	*/**/*	§	SI, WL
Hausrotschwanz, Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV/1	*/**/*	§	SI
<u>Gartenrotschwanz, Gr</u>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV/2	VV/*	§	WL
<u>Haus Sperling, H</u>	<i>Passer domesticus</i>	BV/1	VV/V	§	SI
Bachstelze, Ba	<i>Motacilla alba</i>	BV/1	*/**/*	§	HO, SI
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	BV/4	*/**/*	§	WL, SI
Grünfink, Gf	<i>Carduelis chloris</i>	BV/1	*/**/*	§	WL, HO

Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2019 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dem 50 m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt. Die Reihenfolge entspricht der aufsteigenden Euring-Nummer (s. RL BV-Arten Nds, 2015).

RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Unterstrichene Arten sind streng geschützte oder solche mit RL-Status ab Vorwarnliste. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel, unterstrichene Arten finden sich in einer der drei Gefährdungskategorien oder der Vorwarnliste der Roten Listen.

4.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein (< 1km²), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen Bereichen, Gehölzen und offeneren Ackerflächen stark variiert und daher nicht einheitlich darzustellen ist. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 3 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der

z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 3, wird in Tabelle 4 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis von 2,0 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um einen Bereich mit geringer Bedeutung für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 4: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artnamen	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Star	1	*	3	3	0	1	1
Trauerschnäpper	1	*	3	3	0	1	1
Punktwert ¹					0	2	2
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	-

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
 Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet ¹ = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
 Die Einrichtung eines Bau- oder Gewerbegebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Versiegelung, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel bilden.
- Erschütterungen
 Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit und alltags haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
 Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie alltagsbedingt zu rechnen.
- Schallemissionen
 Es kommt bau- wie alltagsbedingt zu Lärmbelastungen durch Menschen, Baustellenfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und private KFZ, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
 Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
 - aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden neben den Brutvögeln im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.
- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Es werden jene Arten näher betrachtet, die im UG mit mindestens Brutverdacht-Status nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren direkt betroffen sein können.

- Gefährdung

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützten Arten, da die Lebensraumsansprüche und die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

Gehölbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Star (Nds:3/TLW: 3), Trauerschnäpper (Nds:3/TLW: 3) und Gartenrotschwanz (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2).

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet mit Straßenbäumen, Sträuchern und stellenweise Wald im Osten des UG bietet ein geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölbewohnenden Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Die im Geltungsbereich vorhandenen Bäume bleiben weitestgehend erhalten und werden durch Festsetzung dauerhaft gesichert. Für die Anlage einer Gewerbegebietszufahrt ist lediglich die Entfernung von drei Bäumen erforderlich.

Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Notwendige Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September ausgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit der erfassten Arten und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe der vorhandenen Straßen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen und durch die bestehende Gewöhnung an menschliche Nähe und das Geschehen in einem Siedlungsgebiet ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2)

Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots an Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird Strauchvegetation innerhalb des untersuchten Bereichs beseitigt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe der vorhandenen Straßen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O, HO)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen (O) sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten (HO) nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenliste s. Tabelle 2).

Die Ackerflächen des UGs bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen. Eine typische Vogelart der Gilde Halboffenland (HO) ist hier die Bachstelze.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt.

Reine Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz wurden innerhalb der Erfassungen in 2018 und 2019 nicht angetroffen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und alltagsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die Nähe zur bestehenden Bebauung unwahrscheinlich, können aber

nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind hier neben dem nicht gefährdeten Hausrotschwanz der Haussperling (Nds:V/TLW: V) als obligat an Gebäude gebundene Art. Der Brutverdacht konnte hier im Bereich der Siedlungshäuser im Süden des UG ausgesprochen werden.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

An Gebäuden aus den Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende sind Oberflächen und Dachabschlüsse meist weniger glatt und frei von Spalten als bei moderneren Bauten und bieten dem Haussperling gute Nistgelegenheit.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Nach Plan werden durch das Vorhaben keine bestehenden Gebäude beeinträchtigt, was die Zerstörung von in Nutzung befindlicher Niststätten und das Risiko von Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließt. Die ökologische Funktionalität bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der bestehenden Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Die Artengruppe Vögel

Unter Betrachtung der Situation in 2018 und 2019 ist das Vorhaben im Bereich des Plangebiets des BBP Nr. 12 in Hüven ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogelarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann falls Planänderungsbedingt notwendig durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September). Darüber hinaus wurden Vogelarten, die unter strengem Schutz stehen (vgl. Tabelle 2) nicht als bewertbare Brutvögel im Untersuchungsgebiet registriert.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

- BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

- Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.
- Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavý, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.
- Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2009 vom 02.09.2009, Seite 783
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 25.09.2019
- NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 25.09.2019: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover
(http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/...html)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

10 Anhang



Abbildung 3: Bestand Brutreviere. Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Gastvogel. Quelle Satellitenbild: Geobasisdaten © 2017



Abbildung 4 Übersicht über das Plangebiet (Getreideacker) von Südost



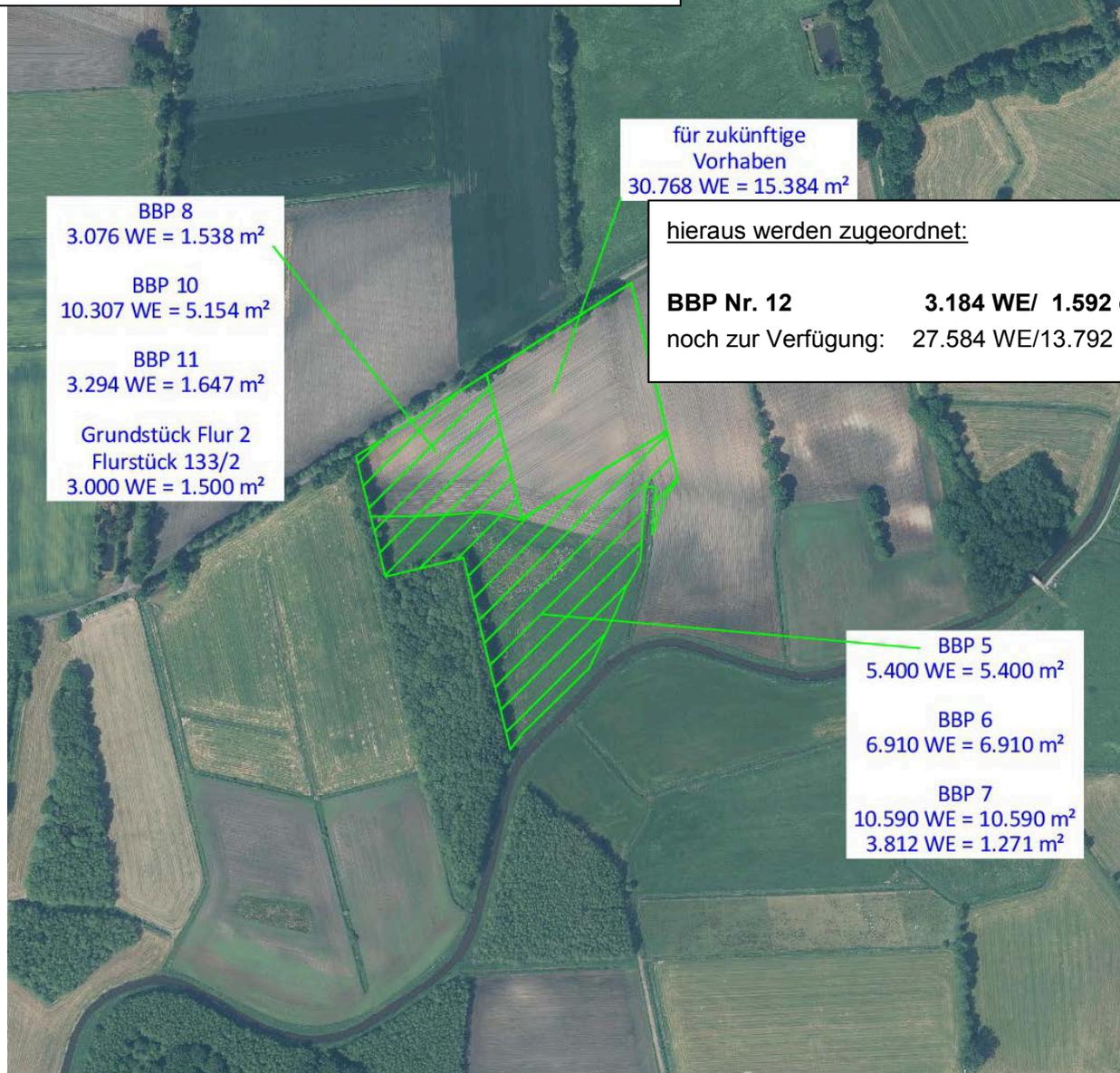
Abbildung 5 Geteerte Straße im Westen des UG/Grenze des Plangebiets. Straßenbäume und Viehweide



Abbildung 6 Übersicht von Norden auf Plan- und Untersuchungsgebiet. Waldrand im Hintergrund

Kompensationsflächenpool nördl. der Mittelradde

Flurstücke 62/11, 72/82 und 72/84, Flur 5
Gemarkung Hüven



BBP 8
3.076 WE = 1.538 m²

BBP 10
10.307 WE = 5.154 m²

BBP 11
3.294 WE = 1.647 m²

Grundstück Flur 2
Flurstück 133/2
3.000 WE = 1.500 m²

für zukünftige
Vorhaben
30.768 WE = 15.384 m²

hieraus werden zugeordnet:

BBP Nr. 12 **3.184 WE/ 1.592 qm**
noch zur Verfügung: 27.584 WE/13.792 qm

BBP 5
5.400 WE = 5.400 m²

BBP 6
6.910 WE = 6.910 m²

BBP 7
10.590 WE = 10.590 m²
3.812 WE = 1.271 m²



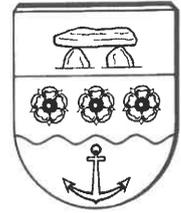
Gemeinde Hüven

Anlage 5
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 12
„Gewerbegebiet Kienmoor“

**Externe
Kompensationsmaßnahme**
Übersicht / Zuordnung

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 28.02.2020

Nr. 5

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
68 Sitzung des Schulausschusses	50	79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2020	56
69 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	50	80 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stavern	56
70 Sitzung des Kreistages	50	81 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 44. Flächennutzungsplanänderung – Mitgliedsgemeinde Rastdorf – Gewerbliche Bauflächen –	57
71 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	51	82 Gemeinde Wettrup – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	57
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
72 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ der Gemeinde Hüven; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	52	83 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 29.01.2020; Vorhaben: Tiefbohrung Twist-Bült; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 1. 2020 – BergPass/L67007/03-08_02/2019-0042 –	58
73 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Spelle	52	84 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2310/0.9; Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens Bunnan-Farwick-Hagel	58
74 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18 „GE II (K139/L836), Erweiterung“ der Gemeinde Rastdorf	53	85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. – 31.12.2020)	59
75 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 110 „Holländischer Güterschuppen“	53		
76 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12A „Mühlenstraße“, 5. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	54		
77 Gemeinde Sögel – Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2018	54		
78 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2020	55		

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

72 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ der Gemeinde Hüven; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ mit Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 12 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 13.02.2020

GEMEINDE HÜVEN
Die Bürgermeisterin

73 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Spelle

Die Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle, beantragt nach § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlagen auf dem Grundstück in 49811 Lingen (Ems), Poller Sand, Gemarkung Bramsche, Flur 35, Flurstücke 8/34 und 12/64.

Die geplante Anlage soll im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und Nr. 10.17.1 G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Mit Bescheid vom 10.09.2019 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gewährt; diese kann gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 BImSchG jederzeit widerrufen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de unter der Rubrik „Rathaus und Bürgerservice – Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), in der Zeit vom 04.03.2020 bis 03.04.2020 während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus. Die vorstehenden Unterlagen und Berichte sind im selben Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 04.03.2020 beginnt und mit Ablauf des 20.04.2020 endet, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, 49808 Lingen (Ems), geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden Mittwoch, 27.05.2020 ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum P10 (1. OG) des Rathauses in 49808 Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, erörtert. Sollte die Erörterung am 27.05.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.